



# DANZIGER WIRTSCHAFTS- ZEITUNG

Mit den Beigaben:

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.  
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger  
Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang

Nr. 2

11. Januar 1935

Die Entwicklung des deutschen Arbeitsrechts 1934 . . . . . 18  
Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Der polnisch - spanische Handelsvertrag . . . . . 19

**Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer:**

Bekanntmachung betreffend Wahlen zur Industrie- und Handelskammer  
zu Danzig . . . . . 22  
Verordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit . . . . . 22  
Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 31. Dezember 1934 bis  
5. Januar 1935 . . . . . 22  
Danziger Wertpapiere . . . . . 23  
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse vom 31. Dezember 1934  
bis 5. Januar 1935 . . . . . 23

**Danzig:**

Achtung! Stenerausweise! . . . . . 23  
Die Danziger Lebenshaltungskosten im Dezember 1934 . . . . . 23  
Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen . . . . . 24  
Danziger Getreidezutuhren auf dem Bahnwege vom 17. bis 31. Dez. 1934 . . 25  
Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege . . . . . 25

**Polen:**

Wiederaufnahme der polnisch-britischen Vertragsverhandlungen . . . . . 25  
Belebung in der polnischen Industrie . . . . . 26  
Wirtschaftsnachrichten . . . . . 27

**Deutsches Reich**

Die Leipziger Frühjahrsmesse 1935 . . . . . 28

**Uebrigtes Ausland:**

Norwegen . . . . . 29  
Schweden . . . . . 29  
Finnland . . . . . 30  
Estland . . . . . 30  
Lettland . . . . . 30  
Litauen . . . . . 30  
Oesterreich . . . . . 30  
Tschechoslowakei . . . . . 31  
Südslawien . . . . . 31  
Ungarn . . . . . 32  
Bulgarien . . . . . 32

**Bücherbesprechung**

Der Danziger Lebensmittelhandel . . . . . 33

# Die Entwicklung des deutschen Arbeitsrechts 1934

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Bei der jährlichen Rückschau auf die Arbeitsrechtsentwicklung pflegte man in früheren Jahren zunächst festzustellen, welche arbeitsrechtlichen Gesetze und Verordnungen im abgelaufenen Jahre in Kraft getreten waren, und aus der sich dabei in der Regel ergebenden Materialfülle ergab sich meist die Feststellung, daß die Arbeitsrechtszersplitterung weiter zugenommen hatte. Diese Feststellung mußte naturgemäß auch das Werturteil über manche an sich gute arbeitsrechtliche Gesetzesneuerungen früherer Jahre beeinträchtigen. Wohl war in der Zeit von 1918 bis 1932 dauernd und insbesondere an den Jahreswenden die Rede von der verfassungsrechtlich zugesagten Arbeitsrechtsreform im Sinne der Rechtsvereinheitlichung und der Schaffung eines einheitlichen deutschen Gesetzbuches der Arbeit. Diese Arbeitsrechtsvereinheitlichung kam jedoch aus dem Stadium der Ausschußberatungen nicht heraus. Die Vereinheitlichungspläne konnten auch trotz eifriger Bemühens des Arbeitsrechtsausschusses aus prinzipiellen Gründen nur unter fast unüberbrückbaren Schwierigkeiten vorangebracht werden, weil eine Einigung der Parlamentsparteien über die Einzelfragen des Arbeitsrechtes durchweg nur in Form von Kompromissen möglich war. Diese bestanden darin, daß schon in den einzelnen Gesetzesparagraphen und in den zugehörigen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen so viele Einschränkungen, Ausnahme- und Sonderbestimmungen aufgenommen werden mußten, daß es mit dem Erlaß jedes Einzelgesetzes immer schwieriger wurde, das gesamte Paragraphengewirr in eine einheitliche Form zu bringen.

Die arbeitsrechtliche Rückschau auf das Jahr 1934 wird dagegen beherrscht durch den Gedanken an ein einzelnes arbeitsrechtliches Gesetz, das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. I. 1934.

Schon in seiner Zielrichtung stellt dieses Gesetz arbeitsrechtlich etwas neuartiges dar. Es ist zum Unterschied von früheren arbeitsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen nicht darauf beschränkt, einzelne Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages zu paragrafieren sondern bestrebt, den Gesamtbeziehungen der schaffenden deutschen Menschen eine gesetzliche Ausrichtung auf bestimmte Grundgedanken — Betriebs- und Volksverbundenheit, Treue, Kameradschaft, Fürsorge, Gerechtigkeit und soziale Ehrbarkeit — zu geben.

In dieser Grundlegung, d. h. grundsätzlichen Ausrichtung der Arbeitsrechtsbeziehungen ist das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit zugleich Ausgangspunkt einer tatsächlichen Rechtsvereinheitlichung auf arbeitsrechtlichem Gebiete. Die vereinheitlichende Wirkung des Arbeitsordnungsgesetzes geht zugleich auf eine innere und äußere Vereinheitlichung des gesamten deutschen Arbeitsrechtes hinaus. Das Ziel der Arbeitsrechtsvereinheitlichung kann auch zweifellos auf dem neu eingeschlagenen Wege aus mehrfachen Gründen besser als je zuvor erreicht werden. Einmal deshalb, weil der Versuch aufgegeben wurde, die Vereinheitlichung auf dem Wege der Zusammenfassung der bestehenden

arbeitsrechtlichen Gesetze und Verordnungen zu erreichen. Statt des von vornherein vergeblichen Bemühens, ein buntes Gewirr verschiedenartigster Arbeitsrechtsnormen in eine einheitliche äußere Form zu pressen, ohne dabei die innere Uneinheitlichkeit beseitigen zu können, appelliert das Arbeitsordnungsgesetz an das natürliche Gerechtigkeitsgefühl und Sozialempfinden und erhebt allgemeine soziale Grundgedanken zum Kernpunkt und zum Ausgangspunkt des künftigen deutschen Arbeitsrechtes. Zwar kann auch das Arbeitsordnungsgesetz nicht einfach von heute auf morgen alle schaffenden deutschen Menschen äußerlich und innerlich so umstellen, daß sie sich in ihrem gesamten Handeln ausschließlich nach den neuen sozialen und nationalen Grundgedanken des Arbeitsordnungsgesetzes verhalten, und daß diese Grundgedanken schon jetzt die ausschließlichen Beweggründe alles menschlichen Handelns und die Grundlagen der Zusammenarbeit in den Betrieben und in der gesamten Nationalwirtschaft bilden. Das Arbeitsordnungsgesetz hat aber alle schaffenden deutschen Menschen einheitlich auf diese Grundgedanken verpflichtet, und es hat die Möglichkeiten geschaffen, Unternehmer und Gefolgschaftsangehörige zu einem Handeln nach diesen Grundsätzen zu erziehen und je länger, je mehr ein Zuwiderhandeln gegen diese Grundsätze zu verpönen und auszuschließen. Im gleichen Ausmaße, in welchem diese Erziehungsarbeit fortschreitet, wird das Arbeitsordnungsgesetz mit seinen, die menschliche Zusammenarbeit einheitlich regelnden Grundgedanken das Kernstück des deutschen Arbeitsrechtes und damit das langerstrebte, aber niemals erreichte Gesetzbuch der Arbeit. Schon das vergangene Jahr zeigte, wie allmählich auf eine immer größere Zahl früherer arbeitsrechtlicher Gesetze und Verordnungen verzichtet werden kann, je mehr die Verwirklichung der Grundgedanken des Arbeitsordnungsgesetzes Fortschritte macht. Ich erinnere an das Betriebsrätegesetz, die Tarifvertragsverordnung, die Schlichtungsordnung. Daß mit der Vertiefung des Gemeinschaftsgefühls, der Treue, der Kameradschaft, der sozialen Ehrbarkeit und Gerechtigkeit polizeiartige Zwangsnormen und Einzelbestimmungen immer mehr entbehrlich werden, beweist die Erfahrungstatsache, daß das Handeln zwischen Familienangehörigen, Freunden, Gesellschaften usw., solange es überhaupt ein familiäres, freundschaftliches und echt gesellschaftliches Handeln und Zusammenleben ist, sich ja auch nicht nach äußeren Normen sondern nach dem inneren Empfinden richtet.

In diesem Sinne sehen wir auch, daß sich die gesamte arbeitsrechtliche Gesetzgebung des Jahres 1934 um das Arbeitsordnungsgesetz gruppiert. Die verschiedenen arbeitsrechtlichen Einzelbestimmungen und Gesetzesänderungen, die das Jahr 1934 auf arbeitsrechtlichem Gebiete gebracht hat, dienen alle mehr oder weniger dem Zweck, das gesamte Arbeitsrecht mehr und mehr auf die Grundgedanken des Arbeitsordnungsgesetzes umzustellen, den äußeren Gesetzeszwang zu ersetzen durch die innere Sozialverpflichtung und paragrafenmäßige Gesetzesbindungen in dem Ausmaße zu lockern, in welchem Betriebs-

fürer und Gefolgschaftsangehörige sich auf ein selbstgewolltes Handeln nach den Grundgedanken des Arbeitsordnungsgesetzes umgestellt haben.

Diese Entwicklungslinie zeigt sich besonders deutlich in der Tarifpraxis. Das Arbeitsordnungsgesetz erstrebt das Ziel, die staatlich gesetzten Tarifnormen allmählich zu ersetzen durch betriebsangepaßte, aus eigener Verantwortlichkeit heraus im Geiste sozialer Ehrbarkeit und Gerechtigkeit festgelegte Betriebsordnungen. Als Sicherung für die Uebergangszeit sah jedoch der § 72 des Arbeitsordnungsgesetzes das vorläufige Inkraftbleiben der alten Tarifverträge vor. Stufenmäßig wurden im Laufe des Jahres 1934 diese alten Tarifbindungen zu Gunsten der selbst gesetzten neuen Arbeitsnormen gelockert, indem zunächst die Werkstarifverträge der alten Zeit außer Kraft gesetzt und dann diejenigen Einzelbetriebe oder Betriebsgruppen aus der Bindung der Tarifverträge früherer Zeiten entlassen wurden, die selbst einwandfreie Betriebsordnungen geschaffen hatten.

Die Auswirkungen dieser grundsätzlichen Umstellung des deutschen Arbeitsrechtes im abgelaufenen Jahre sind deutlich erkennbar. Es war von vornherein damit gerechnet worden, daß zur Umstellung aller deutschen Unternehmer und Gefolgschaftsangehörigen auf die neuen Grundgedanken des Arbeitsordnungsgesetzes nicht Monate sondern Jahre erforderlich sein würden, da Menschen, die jahrzehntelang als Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihr Handeln nach gegensätzlichen Anschauungen des Interesses und Klassenkampfes gerichtet hatten, und die sich zu solchem Handeln jahrzehntelang durchaus für berechtigt gehalten haben, sich erst langsam auf ein gemeinschaftsverpflichtendes Handeln umstellen können, und da Menschen, die ein Lebensalter hin-

durch im Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer einen klassenkämpferisch eingestellten Vertragsgegner erblickt haben, sich erst langsam daran gewöhnen müssen, in der anderen Vertragspartei einen treu verbundenen Kameraden zu sehen. Es ist deshalb durchaus natürlich, daß auch nach Ablauf der sogenannten Schon- und Uebergangszeit, d. h. der Zeit vom Inkrafttreten des Arbeitsordnungsgesetzes (1. 5.) bis zum 1. 10. 1934 mancherlei Zuwiderhandlungen gegen die Grundgedanken des Arbeitsordnungsgesetzes die Treuhänder der Arbeit, die Ehrengerichte, die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront, die Arbeitsgerichtsbehörden und zum Teil auch die Geheime Staatspolizei beschäftigen mußten. Schon daraus, daß in den letzten Monaten des Jahres Einzelfälle von Verstößen gegen die soziale Ehre und Gerechtigkeit, die Kameradschaft, Betriebs- oder Volksverbundenheit öffentlich gebrandmarkt wurden, ist aber ersichtlich, daß es sich eben um Einzelfälle handelt, die als Ausnahmen die Regel, d. h. die Tatsache bestätigen, daß mit Hilfe des Arbeitsordnungsgesetzes in die Einzelbetriebe und in die deutsche Gesamtwirtschaft ein neuer Geist eingezogen ist. Trotz aller Einfühlungsschwierigkeiten, mit denen wir zweifellos auch in den kommenden Monaten noch zu rechnen haben werden, hat sich gerade das Arbeitsordnungsgesetz als das arbeitsrechtliche Ereignis des vergangenen Jahres dank seiner inneren Verpflichtung der schaffenden Menschen, der Erziehungsarbeit der Arbeitsfront und der Treuhänder der Arbeit, der Vermittlungstätigkeit der Vertrauensmänner, der Garantenstellung der Betriebszellenobleute und der Reinigungstätigkeit der sozialen Ehrengerichte als das wirksamste Mittel zur Ueberwindung des Klassenkampfes und zur Vereinheitlichung des deutschen Arbeitsrechtes erwiesen.

## Der polnisch-spanische Handelsvertrag

Der am 14. Dezember 1934 in Madrid unterzeichnete polnisch-spanische Handelsvertrag ist bereits der zweite Handelsvertrag, den Polen mit Spanien abgeschlossen hat. Er hat seinen Vorgänger in dem Vertrag vom 7. Mai 1930, der zwar niemals ratifiziert worden ist, aber auf Grund besonderer Ministerialerlasse der beiden Staaten ihre gegenseitigen Handelsbeziehungen mehrere Jahre hindurch — bis zum Herbst 1934 — geregelt hat.

In dieser Zeit haben sich die polnisch-spanischen Handelsumsätze immer stärker zu Ungunsten Spaniens entwickelt; sie betragen nach der polnischen Statistik (in 1000 Złoty):

	Einfuhr:	Ausfuhr:	Saldo für Polen:
1930	3504	6758	3246
1931	3181	4684	1503
1932	3686	8522	4836
1933	2850	12298	9448
Jan./Aug. 1934	1972	7347	5375

Schließlich hat sich Spanien genötigt gesehen, den alten Vertrag zu kündigen, um im Verhandlungswege bessere Bedingungen für seine Ausfuhr nach Polen zu erlangen. Nach Ablauf des Vertrages — am 25. 9. 1934 — ging Polens Einfuhr nach Spanien sehr stark zurück, zumal die Eierausfuhr nach Spanien erwies sich als völlig unmöglich; daher beilte sich die polnische Regierung, möglichst rasch wieder in ein Vertragsverhältnis zu Spanien zu gelangen.

Die Verhandlungen über den neuen Vertrag, die in Madrid von dem dortigen Gesandten Polens,

Perłowski, mit Unterstützung von Vertretern des Industrie- und Handels-, sowie des Landwirtschaftsministeriums geführt wurden, haben sich über mehrere Monate hingezogen. Während dieser Zeit wurde der Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern durch ein am 3. November abgeschlossenes — zunächst bis Ende November befristetes, dann verlängertes — Provisorium geregelt, das für die Einfuhr einiger spanischer Erzeugnisse nach Polen Meistbegünstigung vorsah und Einfuhrkontingente festlegte und dafür der polnischen Einfuhr die spanische Grenze öffnete (DWZ. Nr. 45 vom 9. 11., Nr. 48 vom 30. 11. 1934).

Am 14. Dezember 1934 ist nun in Madrid das neue Abkommen unterzeichnet worden, das im Wesentlichen Spaniens Wünschen Rechnung trägt. Es soll am 30. Tage nach Austausch der Ratifikationsdokumente in Kraft treten und ein Jahr gelten, wonach es mit dreimonatlicher Kündigungsfrist stillschweigend verlängert werden kann (Art. XXIII). Die Ratifizierung durch Spanien ist bereits erfolgt (Dekret in der amtlichen „Gaceta de Madrid“ vom 21. 12. 1934); die Ratifizierung durch Polen wird für die nächste Zukunft angekündigt, nachdem der polnische Ministerrat das Abkommen angenommen hat.

Die amtliche Veröffentlichung des Vertragsinhalts dürfte noch geraume Zeit auf sich warten lassen; es liegt aber bereits eine nichtamtliche Veröffentlichung des Vertragstextes in dem Mitteilungsblatt des „Staatlichen Exportinstituts“ in Warschau, dem „Informatork Eksportowy“ vor, aus der u. a. Folgendes ersichtlich wird:

Der Vertrag vom 14. Dezember 1934 lehnt sich eng an den Vertrag von 1930 an — beide Staaten sichern sich also die Meistbegünstigung in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten zu —; er ist aber in einigen Punkten wesentlich erweitert worden.

U. a. hat Spanien vertraglichen Schutz spanischer Weine in Polen gegen Fälschungen und Nachahmungen erreicht, da in Art. XX festgelegt worden ist:

„Die polnische Regierung verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu treffen zur Verhinderung des Mißbrauchs von Ortsnamen spanischer Weine, die einen der folgenden Ursprungsnamen tragen: „Jerez“, „Sherry“, „Xeres“, „Malaga“, „Rioja“, „Tarragona“, „Priorato“, „Panades“, „Alella“, „Alicante“, „Valencia“, „Utiel“, „Valdepenas“, „Rueda“, „Rivero“, „Manzanilla“, „de Sanlucar de Baraméda“, „Malvasia“, „Toro“, „Martorel“, „Conca de Barbera“, „Sitges“, „Noblejas“, „Montilla“, „Moriles“, „Mancha“, „Manzanares“, „Extramadura“, „Huelva“ und „Barcelona“, vorausgesetzt daß sie gebührend geschützt sind. . . Die polnischen Behörden werden Einfuhr, Ausfuhr, Lagerung, Erzeugung, Absatz, Verkauf und Ausstellung zum Verkauf von Weinerzeugnissen verhindern, die — auf den Erzeugnissen, ihrer unmittelbaren oder äußeren Verpackung oder in Rechnungen, Frachtbriefen, Komnossementen und anderen Handelspapieren — irgendwelche Zeichen, Namen, Aufschriften oder Handelsmarken tragen, die direkt oder indirekt falsche Angaben über Herkunft, Art, Natur oder Eigentümlichkeiten dieser Produkte enthalten. Das Verbot, sich des Ursprungsnamens zur Bezeichnung anderer Produkte als derjenigen, die dazu berechtigt sind, zu bedienen, bleibt auch bestehen, falls der wahre Ursprung der Produkte genannt wird oder dem falschen Namen gewisse Korrekturen wie „Gattung“, „Typ“, „Art“, „Konkurrenz“ bzw. Korrekturen hinsichtlich eines anderen regionalen, spezifischen oder sonstigen Hinweises beigegeben sind.“

Der wichtigste Unterschied gegenüber dem Vertrag von 1930 dürfte aber folgender sein: Während sich in dem alten Verträge (Art. V.) Polen und Spanien gegenseitig nur allgemein Meistbegünstigung zusicherten, weitergehende Bindungen dagegen unterblieben, wird der Artikel V des Vertrages von 1930 nunmehr folgendermaßen ausgestaltet:

„Art. V. Die in der dem Vertrag beigefügten Liste A erwähnten Boden- und Industrie-Erzeugnisse, die aus Spanien (Halbinsel, Balearen, Kanar. Inseln) oder den spanischen Besitzungen stammen oder kommen, werden bei Einfuhr in das polnische Zollgebiet die in dieser Liste genannten Zölle genießen. Die in Liste B genannten Erzeugnisse werden keinen höheren oder anderen Zöllen oder Abgaben unterliegen als denjenigen, die gegenüber der meistbegünstigten Nation angewandt werden oder werden könnten.“

Art. VI. Die in der dem Vertrag beigefügten Liste C genannten Boden- und Industrie-Erzeugnisse, die aus dem polnischen Zollgebiet stammen oder kommen, werden bei Einfuhr in Spanien (Halbinsel, Balearen, Kanar. Inseln) und die spanischen Besitzungen keinen höheren oder anderen Zöllen oder Abgaben unterliegen als denjenigen, die gegenüber der meistbegünstigten Nation angewandt werden oder werden könnten.

Art. VII. Die in den Listen A und B nicht erwähnten Boden- und Industrie-Erzeugnisse, die aus

Spanien (Halbinsel, Balearen, Kanar. Inseln) und den spanischen Besitzungen stammen oder kommen, werden bei Einfuhr in das polnische Zollgebiet den Sätzen der Spalte II des polnischen Zollgebiets unterliegen.

Art. VIII. Die nicht in Liste C genannten Boden- und Industrieerzeugnisse, die aus dem polnischen Zollgebiet stammen und kommen, werden bei Einfuhr in das spanische Zollgebiet den Sätzen der Spalte II des spanischen Zolltarifs unterliegen.

Art. IX. Erzeugnisse, die von den Kanar. Inseln stammen oder kommen, werden bei Einfuhr nach Polen ebenso wie die übrigen spanischen Erzeugnisse behandelt werden.“

Die Liste A (Vertragszölle für spanische Waren bei Einfuhr nach Polen) hat nach dieser Veröffentlichung folgenden Inhalt:

Position des polnischen Zolltarifs	Ware	Zoll für 100 kg in Zloty
40 ex p. 2	Zwiebeln, eingeführt in der Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. . .	10,—
42 ex p. 1	Frische Tomaten, eingeführt in der Zeit vom 1. Februar bis Ende Februar . . . . .	40,—
ex 57 p. 1	Frische Weintrauben in Verpackung über 5 kg, eingeführt in der Zeit vom 1. 11. bis 31. 3.	45,—
60 p. 3 Ann. 2	Apfelsinen und Mandarinen, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets . .	80 % Ermäß. d. autonomen Zolls (40,—*)
67 ex p. 2	Pfirsiche (ganz oder Hälften), gesalzen, gewiecht, in nicht luftdichter Verpackung . . .	50,—
ex 233 ex p. 1	Schwarze, grüne Oliven, gesalzen oder in Salzwasser, in nicht luftdichter Verpackung, zusammen mit dem Gewicht der unmittelbaren Verpackung	75 % Ermäß. d. autonomen Zolls (125,—)
ex 233 ex p. 2a, b	Schwarze, grüne Oliven, in Olivenöl, in Essig, in nicht luftdichter Verpackung, zusammen mit dem Gewicht der unmittelbaren Verpackung . .	75 % Ermäß. d. autonomen Zolls
aus 236 p. 1	Apfelsinensaft (Naranjina) ohne Zucker, gemäß den hinterlegten Mustern, eingeführt über die Zollämter in Gdynia, Zbaszyn und Zebrzydowice .	100,—
ex 280	Nichtschäumende Traubenweine:	
p. 1	Mit Weingeistgehalt bis 16 %:	
	a) in Kesselwagen . . . . .	20,—
	b) in Ballons, bauchigen Flaschen, Fässern mit Fassungsvermögen von 50 l und mehr . . . . .	20,—
	c) in anderen Behältern . . . . .	74,—
p. 2	Mit Weingeistgehalt über 16 %:	
	a) in Kesselwagen, . . . . .	65 % Ermäß. d. autonomen Zolls, eingeführt zu den Bedingungen des S. hlußprotokolls
	b) in Ballons, bauchigen Flaschen, Fässern mit Fassungsvermögen von 50 l und mehr, . . . . .	
	c) in anderen Behältern unter Berücksichtigung der Anmerkung zur Gruppe 26 des Zolltarifs.	

Zu Position 290 P. 2 werden Zollermäßigungen bei folgenden Weinen gewährt werden: Jerez (Xe-

res, Sherry), Malaga, Tarragona, Priorato, Valencia, Manzanilla, Malvasia, Montilla, Moriles, Rivereo, deren Sendungen mit Ursprungszeugnissen versehen sind, die den Alkoholgehalt in Graden angeben und von den amtlichen Syndikaten „Criadores Exportadores de Vinos“ Jerez de la Frontera (Cadiz), Malaga, Alicante, Cataluna, Valencia und Madrid ausgestellt sind. Die Bescheinigungen, deren Muster übermittelt wird, sind von den polnischen Konsuln in Spanien zu visieren.

Laut Rundschreiben des polnischen Finanzministeriums vom 27. 12. 1934 ist der Zeitpunkt für den Beginn der Anwendung der Zollbestimmungen des Vertrages im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister auf den 21. Dezember 1934 festgesetzt worden.

Ueber weitere Zollermäßigungen wird in der Veröffentlichung des Exportinstituts noch mitgeteilt: In dem Schlußprotokoll hat sich die polnische Regierung zu Pos. 60 P. 2, Anmerkung 1 verpflichtet, „auf grüne Bananen die aus Spanien oder spanischen Besitzungen stammen oder kommen, die Zollermäßigung anzuwenden, die von der autonomen Gesetzgebung für grüne Bananen vorgesehen ist, die über die Häfen des polnischen Zollgebiets mit Genehmigung des Finanzministers eingeführt werden. Seitens der polnischen Regierung werden der Errichtung neuer Anlagen zum Nachreifen von Bananen, die aus Spanien oder spanischen Besitzungen kommen und herkommen, keine Schwierigkeiten bereitet werden.“

Beigefügt sind 2 Listen:

Liste B. Verzeichnis der Tarifstellen des polnischen Zollltarifs mit den spanischen Waren, für die in Polen die Meistbegünstigungsklausel gilt.

Liste C. Verzeichnis der Tarifstellen des spanischen Zollltarifs mit den polnischen Waren, für die in Spanien die Meistbegünstigungsklausel gilt.

Zu diesen Listen (die bei der Industrie- und Handelskammer, Auskunftsstelle, eingesehen werden können) ist aber noch Folgendes zu bemerken:

Die Liste A, die Spanien für seine wichtigsten Ausfuhrwaren in Polen die Meistbegünstigung sichert, enthält in ihren mehr als 300 Positionen eine große Anzahl von Waren, deren Einfuhr nach Polen verboten ist und nur mit Genehmigung des polnischen Finanzministers erfolgen kann. Darunter fallen gerade die Spanien am meisten interessierenden Südfrüchte, Frühkartoffeln, Tomaten u. a. Welche Zugeständnisse Polen hier gemacht hat, läßt sich nicht überblicken, da die Presse hierüber strengstes Still-

schweigen bewahrt. Aus Madrid wird allerdings gemeldet, daß Polen folgende Einfuhrkontingente für spanische Waren bewilligt habe:

Apfelsinen	165 000 dz
Tomaten	15 000 Ztr.
Frische Weintrauben	20 000 „
Bananen	35 000 „
Zitronen	5 000 „
Wein bis zu 16°	8 000 hl
Wein über 16°	7 000 „
Oelsardinen	4 000 Ztr.
Korkpfropfen	1 400 „
Zickelfelle	2 000 „
Kolophonium	über 100 000 „

Weitere Kontingente, über deren Höhe allerdings gar nichts bekannt geworden ist, seien gewährt worden für:

Frühkartoffeln, Zwiebeln, Knoblauch, Artischocken, Spargel, Gemüse, Pflaumen, Aprikosen, getrocknete Weintrauben, Feigen, Haselnüsse, Mandeln, Pfeffer, Sardellen, Liköre, Cognac, Olivenöl, Fruchtsäfte, Sardinen, Rasierklingen.

Aehnlich steht es bei der Liste C, die Polen für seine Ausfuhrwaren die spanische Meistbegünstigung sichert. Auch hier ist von polnischer Seite noch nichts Näheres mitgeteilt worden, während die gleiche Meldung aus Madrid besagt, daß Polen von Spanien Einfuhrkontingente für Schmieröle, Paraffin, Eisenbahnschwellen, Telegraphenpfosten, Holzbretter bis 40 mm Dicke und Eier (50 000 mz) erlangt habe.

Die polnische Presse hat sich bisher im Wesentlichen mit der Mitteilung begnügt, daß beide Staaten an das Zustandekommen des Vertrages große Hoffnungen für den Ausbau ihres Handels knüpfen, — Polen insbesondere deshalb, weil es ihm gelungen sei, von Spanien die Zusicherung ausreichender Devisenbewilligungen für eine Reihe polnischer Ausfuhrwaren, besonders landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu erlangen.

Hierüber fehlt allerdings jede Mitteilung in der erwähnten Veröffentlichung des „Staatlichen Exportinstituts“, desgleichen auch über die weitere Meldung der polnischen Presse, daß gleichzeitig mit dem Handelsvertrag zwischen Polen und Spanien ein Abkommen über die Schaffung einer polnisch-spanischen Schiffahrtslinie mit gemischtem Kapital (zunächst mit zwei Neubauten) geschlossen worden ist. —

Zum Schluß sei nur bemerkt, daß bei der Lückenhaftigkeit der bisher vorliegenden Nachrichten über den Inhalt des neuen Abkommens, das ja auch noch erst der Ratifizierung durch Polen bedarf, seine praktische Tragweite noch völlig unübersehbar ist. nm.



## Danziger Spiritus-Verwertungs-

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Danzig, Thornscher Weg Nr. 12/13

Telefon Nr. 24313

Telefon Nr. 24313

# Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

## Bekanntmachung.

### Betrifft Wahlen zur Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer zu Danzig vom 28. Juli 1934 (G. Bl. Nr. 65, S. 634 ff) und der Verordnung betreffend Erlaß eines Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig vom 22. Dezember 1934 (G. Bl. Nr. 100, S. 859 ff) haben demnächst die Wahlen zur Industrie- und Handelskammer stattzufinden.

Die Wahl der Mitglieder der Kammer aus dem Kreise der Führer der Betriebe erfolgt im Wahlkörper I; die Wahl der Mitglieder der Kammer aus dem Kreise der Gefolgschaft erfolgt im Wahlkörper II.

Im Wahlkörper I wählen:

1. diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, soweit sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind,
2. diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, soweit sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind,
3. die Betriebe der öffentlichen Hand erwerbswirtschaftlicher Art.

Für die Wahlabteilungen des Wahlkörpers I werden getrennte Wählerlisten aufgestellt, und zwar:

- für die Betriebe der Industrie,
- „ „ „ des kaufmännischen Hilfgewerbes,
- „ „ „ „ Großhandels,
- „ „ „ „ Einzelhandels.

Zwecks Aufstellung dieser Wählerlisten werden sämtliche Wahlberechtigten aufgefordert, binnen

8 Tagen zu erklären, welcher Wahlabteilung des Wahlkörpers I sie angehören. Bei der Erklärung ist anzugeben, in welchem der 4 Amtsgerichtsbezirke: Danzig, Neuteich, Tiegenhof und Zoppot sie im Handels- bzw. Genossenschaftsregister eingetragen sind.

Die Bekanntmachung über die Aufstellung der Wählerlisten für den Wahlkörper II (Gefolgschaft) erfolgt besonders.

Danzig, den 7. Januar 1935.

Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

## Verordnung

### zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Vom 18. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 41, 74, 76, 78, 79, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

#### § 1

Wer Personen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie Wohlfahrts- oder Erwerbslosenunterstützung beziehen, ohne Genehmigung des Landesamts gegen Entgelt beschäftigt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 G, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft; zur Strafverfolgung ist ein Strafantrag des Landesamtes erforderlich.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Dr. Wiercinski-Keiser Huth

## Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 31. Dezember 1934 bis 5. Januar 1935.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Zloty Ausz. Warschau		100 Zloty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
31.12.34	*15,07	15,11	57,81	57,92	57,81	57,93	—	—	—	—	*3,0540	3,0600	*206,84	207,26	99,02	99,22
1. 1. 35	Feiertag															
2. 1. 35	*15,06	15,10	57,79	57,91	57,80	57,92	—	—	—	—	3,0470	3,0530	*206,79	207,31	99,05	99,25
3. 1. 35	15,01	15,05	57,79	57,90	57,80	57,92	—	—	—	—	*3,0400	3,0460	206,74	207,16	*99,20	99,40
4. 1. 35	14,95 <sup>1/2</sup>	14,99 <sup>1/2</sup>	57,79	57,91	57,80	57,92	—	—	—	—	*3,0420	3,0480	206,92	207,33	99,20	99,40
5. 1. 35	15,03	15,07	57,79	57,90	57,80	57,92	—	—	—	—	*3,0440	3,0500	*206,89	207,31	99,10	99,30

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel Antwerpen Belgä		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark el. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
31. 12. 34	20,18	20,22	*71,68	71,82	*77,70	77,86	*67,30	67,44	*75,70	75,86	*12,78	12,81	—	—	*122,98	123,22
1. 1. 35	Feiertag															
2. 1. 35	20,18	20,22	*71,63	71,77	*77,70	77,86	*67,23	67,37	*75,70	75,86	*12,77	12,80	—	—	*122,83	123,07
3. 1. 35	20,19	20,23	*71,53	71,67	*77,40	77,56	*67,00	67,14	*75,40	75,56	*12,77	12,80	—	—	*122,88	123,12
4. 1. 35	20,19	20,23	*71,53	71,67	*77,12	77,28	*66,80	66,94	*75,12	75,28	*12,77	12,80	—	—	*122,83	123,07
5. 1. 35	20,19	20,23	71,48	71,62	*77,40	77,56	*67,00	67,14	*75,44	75,56	*12,77	12,80	—	—	*122,78	123,02

\*) Nominelle Notierungen.

**Danziger Wertpapiere.** Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	31. 12. 35	1. 1. 35	2. 1. 35	3. 1. 35	4. 1. 35	5. 1. 35
<b>Festverzinsliche Wertpapiere:</b>						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 0/0 Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen) . . . . .	4,25 bz.		—	—	—	—
7 0/0 Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G) . . . . .	58 bz.		—	—	—	—
6 1/2 0/0 Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G) . .	52 bz.		—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 0/0 Danziger Schatzanweisungen . . . . .	79 1/4 bz.		78 1/2 bz.	79 bz. G.	79 1/4 bz.	79 bz.
6 0/0 (bisher 8 0/0) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuld-		Feiertag	—	—	—	—
verschreibungen . . . . .	52 bz.		—	—	—	—
6 0/0 (bisher 8 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9 .	52 bz.		—	—	—	—
6 0/0 (bisher 8 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	51 1/2 bz.		—	—	—	—
6 0/0 (bisher 7 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	51 3/4 bz.		50 bz. B.	—	51 bz. G	51 1/2 bz. G
6 0/0 (bisher 7 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	52 1/4 bz.		—	—	—	gr. St.
6 0/0 (bisher 7 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	52 1/4 bz.		—	—	—	—
6 0/0 (bisher 6 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1 . . .	52 bz.	—	—	—	—	
<b>Aktien:</b>						
Bank von Danzig . . . . .	75 bz.		—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank . . . . .	100 bz.		—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank . . . . .	71 bz.		—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G. . . . .	—		—	—	—	—

**Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.**

Vom 31. Dezember 1934 bis 5. Januar 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbesen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Pelusch.	Blau-mohn	Ackerbohnen	G-lb-senf	Wicken	Roggenkleie	Weizenkleie
31. 12. 34	128 Pfd. Konsum 10,40	Export 9,75 Konsum 9,85	feine 12,75 bis 1,60 mittel lt. Muster 11,60 bis 12,40 pom 114/5 Pf. 1,20 bis 11,25 pom. 110 Pf. 10 75 galiz./woh. 105 Pfd. 9,75	—	Export 8,10 bis 9,25	22— bis 25,—	16,— bis 20,—	16,— bis 20,—	12,— bis 13,50	22,— bis 25,—	9,— bis 10,—	22— bis 25,—	11,— bis 13,50	6,50	gr. 7,— Schale 7,25
1. 1. 35	nicht notiert														
2. 1. 35															
3. 1. 35															
4. 1. 35															
5. 1. 35															

**Danzig**

**Achtung! Steuerausweise!**

Die in den letzten Tagen den Steuerpflichtigen zugegangenen roten Steuerausweiskarten gelten nur für die Steuern des gemeinsamen Solls (Einkommen-, Vermögen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer) nicht aber für Grundstücksabgaben aller Art, Abführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und sonstige Steuern.

Bei der bargeldlosen Einzahlung von Steuern des gemeinsamen Solls und auf Eingaben an das Steueramt und die Steuerkasse sind die auf dem Steuerausweis handschriftlich vermerkten Steuerzeichen einschließlich der römischen Zahlen und Buchstaben vollständig und gut leserlich anzugeben.

Nur bei dieser Angabe ist ordnungsmäßige Verbuchung und Erledigung von Eingaben gewährleistet und möglich.

Bei persönlichem Erscheinen im Steueramt I und in der Steuerkasse ist der Steuerausweis unbedingt mitzubringen und vorzuzeigen. Wer den Steueraus-

weis nicht vorzeigt, kann erst nach allen anderen anwesenden Pflichtigen mit dem Steuerausweis abgefertigt werden.

Danzig, den 4. Januar 1935.

Steueramt I.

**Die Danziger Lebenshaltungskosten im Dezember 1934.**

dp. Die für die Stadtgemeinde Danzig festgestellte Guldenindexziffer der Lebenshaltungskosten (Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung, Bekleidung und sonstiger Bedarf einschl. Verkehr) betrug im Monat Dezember 1934: auf der Basis 1913 = 100 107,5, auf der Basis 1927 = 100 77,0 und ist gegenüber der für den November 1934 ermittelten um 0,2 v. H. gestiegen.

Am Erhebungstage, dem 12. Dezember 1934 waren Semmeln, ausländisches Schmalz und Eier teurer, dagegen Weizenmehl, Nahrungsmittel, Rind- und Hammel-

fleisch und einige Bekleidungsgegenstände billiger als am Stichtage des Vormonats.

In den 12 Monaten des Jahres 1934 betrug die Indexziffer der Lebenshaltungskosten für die Stadtgemeinde Danzig im Vergleich zu den gleichen Zeitabschnitten des Vorjahres

	auf der Basis		auf der Basis	
	1913 = 100		1927 = 100	
	1934	1933	1934	1933
Januar	109,1	108,0	78,2	77,3
Februar	108,9	110,0	78,0	78,8
März	108,4	109,7	77,6	78,6
April	107,7	109,8	77,1	78,7
Mai	107,6	108,6	77,0	77,8
Juni	110,0	108,5	78,8	77,2
Juli	108,3	112,8	77,6	80,8
August	107,6	110,7	77,0	79,3
September	107,0	109,8	76,6	78,7
Oktober	107,9	109,0	77,2	78,1
November	107,3	108,9	76,8	78,0
Dezember	107,5	108,9	77,0	78,0

**Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.**

**I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.**

Hafeneingang:			
	To.	G	Wert:
September 1933	58 917,3		7 661 745
September 1934	62 137,8		8 241 261
August 1934	93 068,9		8 838 474

Hafenausgang:			
	To.	G	Wert:
September 1933	409 171,4		16 948 967
September 1934	513 244,5		21 352 415
August 1934	458 115,4		19 372 474

**II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.**

Eingang:		
September 1933	386 Schiffe	241 727 Netto-Rgt.
September 1934	456 Schiffe	312 881 Netto-Rgt.
August 1934	490 Schiffe	285 270 Netto-Rgt.
Ausgang:		
September 1933	388 Schiffe	249 035 Netto-Rgt.
September 1934	446 Schiffe	295 021 Netto-Rgt.
August 1934	487 Schiffe	271 023 Netto-Rgt.

**III. Ein- und Ausfuhr Polens.**

Wareneingang:		
September 1933	225 103 To.	Wert: 73 013 000 Zloty
September 1934	224 281 To.	Wert: 63 396 000 Zloty
August 1934	250 586 To.	Wert: 66 818 000 Zloty
Warenausgang:		
September 1933	1 221 438 To.	Wert: 93 924 000 Zloty
September 1934	1 180 485 To.	Wert: 84 425 000 Zloty
August 1934	1 218 616 To.	Wert: 75 040 000 Zloty

**IV. Großhandels-(Goldindex)ziffer:**

1913/14 = 100	September 1933	September 1934	August 1934
	89,8	—	—

**V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.**

September 1933	September 1934	August 1934
25 219	16 588	16 941

**VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:**

September 1933	September 1934	August 1934
2	1	1

**VII. Zinssätze.**

a) Bank von Danzig:			
	Septemb. 1933	Septemb. 1934	August 1934
Diskont	3 %	3 %	3 %
Lombard	4 %	4 %	4 %
b) Bank Polski:			
	Septemb. 1933	Septemb. 1934	August 1934
Diskont	6 %	5 %	5 %
Lombard	7 %	6 %	6 %

**VIII. Danziger Devisenkurse.**

a) Telegr. Auszahlung London:			
	1. 9. 33	1. 9. 34	1. 8. 34
Geld:	16,25	15,00	15,43
Brief:	16,29	15,04	15,47
	15. 9. 33	15. 9. 34	15. 8. 34
Geld:	16,27	—	15,38
Brief:	16,31	—	15,42
b) 100 Zloty loco Noten:			
	1. 9. 33	1. 9. 34	1. 8. 34
Geld:	57,53	57,71	57,92
Brief:	57,64	57,82	58,04
	15. 9. 33	15. 9. 34	15. 8. 34
Geld:	57,60	57,78	57,89
Brief:	57,71	57,89	58,—
c) Telegr. Auszahlung Berlin:			
	1. 9. 33	1. 9. 34	1. 8. 34
Geld:	122,43	119,68	118,13
Brief:	122,67	119,92	118,37
	15. 9. 33	15. 9. 34	15. 8. 34
Geld:	122,78	1,183	119,23
Brief:	123,02	122,07	119,47

**Die Hausfreunde**

Sidol  
Stodalit  
Lodix  
Sigella  
Bohnerwachs

Fabrik: Siegel & Co., G.m.b.H., Danzig

## Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 17. bis 31. Dezember 1934.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
17. 12. 34	1	15	200	3026	66	988	12	180	7	109	1	15	—	—
18. 12. 34	1	15	210	3165	72	1080	32	480	1	15	—	—	3	45
19. 12. 34	1	15	110	1666	112	1680	26	390	2	31	3	45	4	60
20. 12. 34	1	15	88	1333	113	1695	28	420	2	30	1	15	6	90
21. 12. 34	3	45	90	1359	68	1020	13	195	3	45	1	15	—	—
22./23. 12. 34	3	45	184	2768	173	2595	41	615	8	115	3	45	3	45
24./26. 12. 34	1	15	174	2634	103	1545	25	375	6	89	3	45	4	44
27. 12. 34	—	—	120	1825	75	1125	13	195	2	30	10	150	2	27
28. 12. 34	—	—	108	1620	77	1159	17	285	2	30	—	—	5	68
29. 12. 34	3	45	116	1761	141	2115	18	270	4	60	2	30	3	45
31. 12. 34	—	—	96	1474	124	1860	34	510	19	286	1	15	5	68
Gesamt	14	210	1496	22631	1124	16862	259	3915	56	840	25	375	35	492

## Eingang von Ausfuhrsgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 21. bis 31. Dezember 1934

Bezeichnung des Gutes	D a n z i g																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser				Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm .		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	127	2110	257	4405	610	14621	13	310	1173	20120	—	—	1411	28733	—	—	2405	48565
Holz	6	90	12	183	27	407	50	805	—	—	166	2972	202	3484	286	5009	14	263
Getreide	749	11235	—	—	83	1250	250	3772	26	390	—	—	352	5350	444	6660	—	—
Saaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	9	168	2	25	—	—	—	—	45	633	—	—	20	300	—	—	56	840
Rübenschnittzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	5	95	—	—	—	—	5	84	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	2	30	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	12	180	1	15	15	268	—	—	2	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	13	195	15	198	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch.Güter	206	1455	73	996	71	993	168	2491	2	25	12	183	2	28	49	760	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	27 Wag.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

## Polen

### Wiederaufnahme der polnisch-britischen Vertragsverhandlungen.

E. D. Die polnische Abordnung hat am 6. 1. 35 die Reise nach London angetreten. In Warschau nehmen die Regierungs- und Wirtschaftskreise mit Bestimmtheit an, daß die Verhandlungen diesmal schnell vonstatten gehen und binnen kurzem zu Ende geführt werden. Die Besprechungen werden sich nunmehr in der Hauptsache um drei Punkte bewegen: um die gegenseitigen Einfuhrkontingente, um die Neuregelung der polnischen Kraftwageneinfuhr und um den Abschluß eines polnisch-britischen Schifffahrtsabkommens.

Die Bemessung der Kontingente für einführverbotene britische Waren wird dadurch schwierig, daß England für eine Reihe von Waren, besonders der Maschinen- und Apparategruppe, die Forderung nach festen Mindestanteilen an der polnischen Gesamteinfuhr aufgestellt hat. So verlangt England z. B. eine feste Zusage, daß die polnische Holzindustrie in Zukunft 50 % der von ihr benötigten Holzbearbeitungsmaschinen und Sägen aus England beziehen soll. Diese Forderung wird mit dem großen Umfang der polnischen Holzausfuhr nach England begründet, die sich in den ersten 10 Monaten 1934 auf 66,7 Mill. Zl. stellte und 40 % der gesamten polnischen Englandausfuhr ausmachte. Deutschland hat



**DEGNER & ILGNER**

G M B H

DANZIG

*Neu aufgenommen:*

**Dillgurken und  
Sauerkohl in Fässern**

**Verlangen Sie Angebot!**

demgegenüber nur für 26,2 Mill. Zł. polnisches Holz abgenommen. Notgedrungen hat sich Polen, dessen Staatsforsten erst in den letzten Jahren mit großen Kosten eine günstige Stellung in der britischen Schnittholzeinfuhr errungen haben, zu einer derartigen Zusage bereiterklärt. Polen möchte jedoch den ausdrücklichen Vorbehalt machen, daß die von ihm zu beziehenden britischen Holzbearbeitungsmaschinen zu den gleichen Preis-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen angeboten werden, wie die aus anderen Ländern. Für die Gewährung dieser und ähnlicher weiterer Zusagen will England sich bereiterklären, seine Fleischwaren- und Schnittholzbezüge aus Polen nicht weiter einzuschränken.

Was die Kraftwagenfrage betrifft, so soll bekanntlich die England zu gewährende große Einfuhrzollermäßigung um etwa 80 % für Kraftwagenteile, die zur Montage in Polen bestimmt sind, den Ausgangspunkt zu einer völligen Umstellung der Kraftwagenbewirtschaftung in Polen bilden. Für diese Zollermäßigung interessiert sich vor allem die englische Fordgesellschaft, die sich anscheinend mit der Absicht trägt, eine große Montagewerkstatt in Polen zu errichten. Durch die Einführung einer solchen Zollermäßigung für britische Kraftwagenteile, von der natürlich auch die Kraftwagenindustrien der andern in Polen meistbegünstigten Länder einen Nutzen hätten, würde dem heutigen Absatzmonopol der in Warschau montierten Fiat- und Saurer-Kraftwagen ein Ende bereitet werden.

Ueber das angestrebte polnisch-britische Schifffahrtsabkommen haben bisher nur Vorbesprechungen stattgefunden. Die Hauptverhandlungen sollen erst jetzt beginnen.

### **Belebung in der polnischen Industrie.**

E. D. Die polnische Industrie als Ganzes gehört zu denjenigen europäischen Industrien, die unter der Krise der letzten Jahre am schwersten gelitten haben. Das letzte Jahr ihrer Hochkonjunktur war das Jahr 1928, und in den folgenden vier Jahren ist ihre Gesamterzeugung ständig stark zurückgegangen, bis sie im Frühjahr 1933 ihren tiefsten Stand erreichte. Im Spätsommer 1933 setzte dann eine gewisse Wiederbelebung der Erzeugung ein, die auf folgende Gründe zurückzuführen ist:

1. Die Vorräte an Fertigfabrikaten waren allmählich erschöpft. Nachdem sich 1932 die Er-

zeugung in vielen Fertigwaren unter den Verbrauch gesenkt hatte, der sich im übrigen aus den alten Vorräten ergänzte, hob sich die Produktion seit dem Herbst 1933 wieder auf die Höhe des Verbrauchs und trug dadurch wieder zu einer weiteren kleinen Verbrauchssteigerung bei. 2. Eine ganze Reihe von Rohstoffen zogen im Preise nicht unerheblich an, das veranlaßte den Handel wieder zur Anlegung neuer Lagervorräte in Erwartung höherer Preise; dies Motiv war besonders stark bei der Wiederzunahme der Erzeugung in der Textilindustrie. 3. Die Abwertung des Dollars erleichterte die Lage des dollarverschuldeten Teils der verarbeitenden Industrie. 4. Die Einführung des neuen polnischen Zolltarifs mit seinen für zahlreiche Fertigwaren, deren Erzeugung in Polen erst neuerdings aufgenommen worden ist, nahezu prohibitiven Sätzen gab Teilen der verarbeitenden Industrie neue Wettbewerbsvorteile vor den mit ihren Erzeugnissen konkurrierenden Auslandswaren. 5. Die Inangriffnahme größerer öffentlicher Arbeiten als Notstandsarbeiten durch Staat und Kommunen und die verstärkte staatliche Finanzierung des Wohnbauwesens führten zu einer erheblichen Absatzausweitung zugunsten der Holzindustrie und der Industrie der Steine und Erden.

Die Wiederaufwärtsbewegung der industriellen Erzeugung hielt bis Mai 1934 an, verlangsamte sich dann aber rasch und führte im Herbst 1934 zu neuen kleineren Rückschlägen, bis im Winter 1934 eine Lage allgemeiner Ungewißheit über die nächsten Aussichten der polnischen Industrie entstanden ist. Nur einzelne verarbeitende Industrien wie die Papier-, die Elektro- und teilweise die Chemische Industrie sehen zur Zeit vertrauensvoll in die Zukunft. Im Wochendurchschnitt 1928 wurden in der polnischen Industrie 24 Mill. Arbeitsstunden geleistet; im Jahre 1932 waren es nur noch 12,4 Mill., doch im September 1934 wieder 16,6 Mill., so daß gegenüber dem Krisentief eine Wiederzunahme der industriellen Erzeugung um etwa 25 % zu verzeichnen war. Ähnlich zeigt die Entwicklung der Index der industriellen Produktion (1928 = 100), der Ende 1932 auf 54 gesunken war und bis zum September 1934 wieder auf 66 Punkte stieg. Bedeutend geringer dagegen war die Wiederzunahme der Zahl der in der Industrie beschäftigten Arbeiter, die von 840 000 im Herbst 1928 auf 500 000 im Herbst 1932 und 1933 zurückgegangen war und sich im September 1934 nur erst wieder auf 535 000 stellte. Die Entwicklung der Preise für die industriellen Erzeugnisse dagegen ist weiter rückläufig geblieben, vor allem weil die Regierung in dem Bestreben, den fortgesetzten Rückgang der Preise für die Landwirtschaftsprodukte nicht zu einer weiteren Öffnung der Preisschere führen zu lassen, durch eine Reihe von Preissenkungsaktionen alle Preiserhöhungsversuche abbot und in ihr Gegenteil verkehrte. Die jetzt über 300 industriellen Syndikate und Kartelle haben sich unter dem Damoklesschwert des im Sommer 1933 in Kraft getretenen Kartellgesetzes den Preiswünschen der Regierung fügen müssen. So ist der Index der Industriewarenpreise (1928 = 100), der 1932 auf 68 Punkte gesunken war, 1933 auf 61 und im September 1934 weiter auf 58 Punkte zurückgegangen, so daß er mit dem Verfall der Preise für Ackerbau- und Viehzuchtprodukte einigermaßen Schritt gehalten hat.

Immerhin haben die industriellen Aktiengesellschaften in Polen im Durchschnitt der Jahre 1928—33 noch durchweg 2,5 % Dividende zahlen können, wobei die Hälfte der Gesellschaften dividendenlos blieb. Die Einnahmenabnahme der In-

dustrie ist in weit größerem Umfange auf die Industriearbeiterschaft abgewälzt worden. Der Lohnindex (1928 = 100) stellte sich für den September 1934 nur noch auf 44 Punkte, und der durchschnittliche Reallohn des beschäftigten Industriearbeiters hatte gegenüber 1928 um 30 % abgenommen. Die Löhne sind außerordentlich niedrig; der landesdurchschnittliche Stundenlohn betrug 1933 knapp 0,80 Zł., und zwar 1,17 Zł. in der Eisen-, 1,06 Zł. in der Kohlen- und nur 0,66 Zł. (Männer 0,74, Frauen 0,52, Jugendliche 0,24 Zł.) in der verarbeitenden Industrie. 36 % der Beschäftigten in der Industrie waren Frauen, 3 % Jugendliche. 11 % der Industriearbeiterschaft erhielten weniger als 10 Zł. Wochenlohn, davon 33 % der Arbeiter in der Holzindustrie und 21 % derjenigen in der Industrie der Steine und Erden; in 7 Provinzen der Osthälfte Polens erreichten 65 % und mehr der Arbeiter nicht einen Wochenlohn von 20 Zł.

In den einzelnen Industrien hat sich die Lage dabei recht verschieden entwickelt. Der Kohlenbergbau förderte in den ersten 10 Monaten 1934 wieder 23,6 Mill. t Kohle gegen 21,6 Mill. t im gleichen Vorjahrsabschnitt und hatte damit wieder das Förderniveau von 1932 erreicht. Die Förderung von Eisenerzen stieg gleichzeitig von 129 000 auf 200 000 t, während umgekehrt die Rohölförderung von 466 000 auf 440 000 erneut zurückgegangen ist. Die vermehrte Eisenerzförderung ist auf gesteigerte Verarbeitung einheimischer Erze in der Eisenhüttenindustrie auf Kosten der Schrotteinfuhr zurückzuführen, die Abnahme der Rohölausbeute auf verringerte Neubohrtätigkeit in den Krisenjahren und ein Absinken der Ergiebigkeit der alten Bohrlöcher. Die Erzeugung der Eisenhüttenindustrie, die als erste schon im Sommer 1932 das Krisentief überwandt, ist 1934 nicht mehr erheblich gestiegen: in den ersten 10 Monaten d. Js. stieg gegenüber dem gleichen Vorjahrssektor die Erzeugung von Stahl von 711 000 auf 719 000, die von Walzeisen von 506 000 auf 521 000 t und die von Zink endlich von 71 000 auf 79 000 t, doch mußte die letztere gegen das Jahresende stark eingeschränkt werden. Von den großen Konzernen der polnischen Eisenhüttenindustrie konnte die Friedenshütte A.-G. nur saniert werden, indem 52 % ihrer Aktien dem polnischen Staate indirekt überantwortet wurden, und geriet 1934 die I. G. Kattowitzer A.-G. — Vereinigte Königs- und Laurahütte unter Geschäftsaufsicht, deren Ende zur Jahreswende 1934/35 noch nicht abzusehen war. Die Kohlenindustrie setzt einige Hoffnungen auf Verbesserungen der Kohlenausfuhrpreise für den kommenden Sommer auf das am 6. 12. 34 in London vereinbarte polnisch-britische Kohlenabkommen, das jedoch zunächst eine gewisse Einschränkung der polnischen Kohlenausfuhr erforderlich machen wird. Dieselbe macht zur Zeit etwa 35 % des gesamten Kohlenabsatzes der polnischen Kohlengruben aus.

In dem wichtigsten Zweige der verarbeitenden Industrie in Polen, der Textilindustrie, war 1933 gegenüber 1932 der Aufschwung der Erzeugung zunächst am größten; die Sommersaison 1934 enttäuschte aber auch durch die Witterungsverhältnisse recht und führte in Lodz zum Zusammenbruch des letzten der alten Großunternehmen der Baumwollindustrie, der Ludwig Geyer A.-G. Die jährliche Baumwollverarbeitung, die von 300 000 Ballen in 1928 auf 150 000 in 1932 zurückgegangen war, hat sich 1934 wieder auf etwa 200 000 Ballen gehoben. In den ersten 10 Monaten 1934 (im Vergleich mit dem ent-

sprechenden Vorjahrsabschnitt) ist die Erzeugung von Baumwollgarnen noch von 41 000 auf 46 000 t gestiegen, die von Wollkammgarnen dagegen schon wieder von 7300 auf 6700 t zurückgegangen; Jutegarne verzeichneten die stärkste Produktionssteigerung um 2000 auf 12 100 t. Sehr uneinheitlich ist die Entwicklung der Erzeugung in der Metall- und Maschinenindustrie. Ausgesprochen schlecht blieb die Lage der Fabriken von Verkehrsmitteln, Eisenkonstruktionen, der Gießereien und besonders der Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte (wenig mehr als 5 % der Erzeugung von 1928), verhältnismäßig gut entwickelten sich dagegen die Produktion der Draht-, der Schrauben-, der Werkzeugfabriken, von denen vor allem die letzteren durch die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft und gemeinsamen verstärkten Wettbewerb gegen ausländische Werkzeuge gute Fortschritte machen konnten. Einen starken Aufschwung ihrer Erzeugung erfuhr die Elektroindustrie, in der sich (in den für die Textilindustrie angegebenen Zeiträumen) die Erzeugung von elektrischen Maschinen von 270 auf 660, von Transformatoren von 160 auf 320, von Isolationsröhren von 600 auf 1370 t und endlich die von Glühlampen von 3,5 auf 5,2 Mill. Stück steigerte, indessen blieb der Preiserlös aus der gesteigerten Glühlampenerzeugung insgesamt unverändert. Die Radio-Industrie baute in den ersten 10 Monaten 1934 fast 21 000 Lampen-Apparate gegen nur 9000 im gleichen Vorjahrsabschnitt. Die Erzeugung von Farbmitteln steigerte sich von 1000 auf 1500 t, die von Zellstoff von 48 000 auf 60 000 t, die von Pappe von 26 000 auf 28 000 t. Auch die Erzeugung z. B. von Tafelglas hat von 15 200 auf 16 200 t zugenommen; Kunstseidengarne wurden 3700 statt 3000 t erzeugt.

Eine ganze Reihe von Industrien brachte Neuheiten heraus, die bis dahin in Polen nicht erzeugt worden waren, so vor allem wieder die Chemische Industrie. Andere stellten sich um: die Fettindustrie z. B. von der bevorzugten Verarbeitung von Oelen auf die von Oelsaaten, wobei die inländischen Oelsaaten auf Betreiben der Regierung bevorzugt verarbeitet und zu höheren Preisen übernommen werden müssen. Auch der Wollindustrie ist die vermehrte Verarbeitung von Inlandswolle auferlegt worden, und die Leinenindustrie erfuhr eine gewisse Förderung z. B. durch größere Heeresaufträge auf Leinenwäsche, Salzmonopolaufträge auf Leinen-statt Jutesäcken u. a. m.

Alles in allem ist, wie schon gesagt, die Gesamtlage der polnischen Industrie an der Wende zum Jahre 1935 recht ungewiß. Indessen: die eingetretenen Erzeugungszunahmen, die unter den heutigen Zollsätzen verbesserte Konkurrenzmöglichkeit gegenüber dem Auslande, die hochgradige Ab-

## Danziger Essigsprit- und Mostrich-Fabrik

R. Haffke & Co.

Älteste automatische Essigfabrik  
des Freistaates u. Pommerellens

Haffke-Essig

Haffke-Mostrich

Anerkannt unübertroffene Qualitäten

nutzung des technischen Produktionsapparates, seine Reparatur- und Modernisierungsbedürftigkeit haben doch in der zweiten Jahreshälfte 1934 deutlich einen gesteigerten Ersatz- und Zuwachsbedarf der polnischen Industrie an Maschinen vielerlei Art gezeigt. Größere neue Maschinenanschaffungen werden vorgenommen oder stehen für demnächst zu erwarten in der Papier-, der Holz-, der Elektro- und Teilen der Chemischen Industrie, ja auch in der Montanindustrie, in der die Hütten modernisiert werden und z. B. die staatliche Skarboferne A.-G. eine neue, durchaus moderne Kohlengrube anlegt. Auch der reine Ersatzbedarf in Teilen älterer Maschinen ist groß und beginnt sich langsam in Nachfrage nach Ersatzteilen umzusetzen.

**Die polnische Erdölindustrie im November.** Im polnischen Erdölgebiet wurden im November insgesamt 4399 Zisternen Rohöl gewonnen (Oktober 4583 Zisternen), die durchschnittliche Tagesproduktion betrug demnach 146,6 Zisternen (147,8). In den Raffinerien wurden 4363 Zisternen Rohöl verarbeitet (4607) und hierbei 4012 Zisternen Erdölprodukte gewonnen (4239). Davon waren 653 Benzin, 1434 Petroleum, 710 Gas- und Heizöl, 661 Schmieröle, 238 Paraffin. Im Inlande wurden 3177 Zisternen Erdölprodukte abgesetzt (3366), und zwar 511 Benzin, 1587 Petroleum, 479 Gas- und Heizöl, 360 Schmieröle, 80 Paraffin. Ausgeführt wurden 1624 Zisternen (2054), darunter 437 Benzin, 507 Petroleum, 377 Gas- und Heizöl, 77 Schmieröle und 212 Paraffin. Die Vorräte an Erdölzeugnissen betragen Ende November 18750 Zisternen gegenüber 19365 Ende Oktober. Gasolin wurden 341 Zisternen erzeugt. In den im November tätigen 30 Raffinerien wurden 3306 Arbeiter beschäftigt.

**Kapitalerhöhung der Standard-Nobel in Polen.** Eine Generalversammlung der Standard-Nobel A.-G. in Polen hat eine Erhöhung des Aktienkapitals um 18 auf künftig 78 Mill. Zł. beschlossen. Die Aktien der neuen Emission übernimmt zum Nennwerte die Standard Oil Co. of New Jersey. Der Ertrag der neuen Emission wird zur Tilgung der Schulden der Gesellschaft bei amerikanischen Banken verwendet. Auf diese Weise wird die führende Handelsgesellschaft mit Erdölprodukten in Polen wieder saniert.

**Verlängerung der Preisüberwachung in Polen.** Der polnische Innenminister hat am 31. Dezember eine Verordnung erlassen, durch die die Notverordnung des Staatspräsidenten vom 31. August 1926 über die Preisregulierung für Artikel des täglichen Bedarfs erneut bis Ende 1936 in Kraft gesetzt wird.

**Die Umsätze der Warschauer Getreide- und Warenbörse.** Im Jahre 1934 betrug der Gesamtumsatz an der Warschauer Getreide- und Warenbörse 858544 t, wovon auf Roggen 535627 t, auf Weizen 156064 t, Gerste 69230 t und Hafer 41325 t entfallen. Im Vergleich mit dem Vorjahre ist der Umsatz der vier Hauptgetreidearten an der Warschauer Börse um annähernd 272000 t angestiegen.

**Polnisch-Asiatische Bank in Harbin.** Anfang des Jahres 1935 soll in Harbin ein polnisches Bankunternehmen unter der Firma „Polnisch-Asiatische Bank“ eröffnet werden. Die für diesen Zweck gegründete Aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital von 2 Mill. Manchoukuo-Dollar (Man. \$) gleich etwa 5 Mill. Złoty. Die Aktien der Bank sind bereits in voller Höhe gezeichnet, etwa 70 % befinden sich in den Händen der in Harbin ansässigen polnischen Kaufleute, während etwa 30 % des Kapitals von Geldgebern in Polen aufgebracht worden sind. Die Hauptleitung der Bank wird sich in Harbin befinden, eine Zweigstelle wird in Warschau bei der „Bank Handlowa“ eröffnet werden.

## Deutsches Reich

### Die Leipziger Frühjahrsmesse 1935.

Die Leipziger Frühjahrsmesse 1935 wird Sonntag, den 3. März, beginnen und bis einschließlich Sonntag, den 10. März, dauern. Die Mustermesse schließt am Sonnabend, den 9. März, 12 Uhr, während die Große Technische Messe und Baumesse bis Sonntag, den 10. März, 18 Uhr, dauert. Die Textilmesse schließt am 6. März, 19 Uhr, die Büro-Bedarfs-Messe, die Reichs-Möbel-Messe und die Sportartikelmesse werden bis einschließlich 7. März, 19 Uhr, durchgeführt. Die Bugra-Maschinen-Messe dauert bis einschließlich 9. März, 12 Uhr. Die Mustermesse der Innenstadt wird sich in folgende Gruppen gliedern: Glas, Porzellan, Steingut und Tonwaren; Haus- und Küchengeräte, Metallwaren; Spielwaren; Sportartikel; Musikinstrumente; Lederwaren und Reiseartikel; Kurz- und Galanteriewaren; Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren; Beleuchtungskörper; Kunst und Kunstgewerbe; Möbel und Korbmöbel; Papierwaren, Bilder, Bücher, Bürobedarf; buchgewerbliche Maschinen; Verpackung und Reklame; Textilien; Süßwaren, Nahrungs- und Genußmittel; chemische, pharmazeutische und kosmetische Artikel.

Auf der Großen Technischen Messe und Baumesse werden die zur Ausstellung gelangenden Güter wie folgt gegliedert sein: Werkzeugmaschinen und Werkzeuge; Werk- und Betriebsstoffe; Textilmaschinen; Büromaschinen; Nahrungs- und Genußmittelmaschinen; Pumpen; Kraftmaschinen und Wärmetechnik; Elektrotechnik; Baumaschinen für Hoch-, Tief- und Straßenbau; Baustoffe jeder Art; Beschläge; Türen, Fenster; Feldbahngeräte, Transportgeräte; Küchen- und Badeeinrichtungen, Gas-, Wasser- und elektrische Installation; Oefen, Haushaltmaschinen, Wascheinrichtungen. Die Messe für Photo, Optik, Kino wird erstmalig im Rahmen der Großen Technischen Messe und Baumesse auf dem Ausstellungsgelände in Halle 12 stattfinden. Die bereits von früheren Messen her bekannte Getriebe-schau, die stets stärkstes Interesse fand, wird auch diesmal zu finden sein. Neu ist die Sonderschau „Betriebskontrollen“, in der gezeigt wird, welche Verfahren und Hilfsmittel für die Kontrolle von Energie, Werkstoff, Mensch und Erzeugnis zur Verfügung stehen. Die Sonderschau für Tropenbedarf und Auslandssiedlung wird in einer gegen das Vorjahr erheblich vergrößerten und verbesserten Form errichtet werden.

Während der Messewoche findet wiederum eine Reihe von Tagungen und technisch-wissenschaftlichen Vortragsveranstaltungen statt, die die Verbindung zwischen technischer Forschung und praktischer Anwendung herstellen. Die Reihe dieser Veranstaltungen beginnt am Montag, dem 4. März, mit einer Hochbautagung, der am 5. März die Straßenbautagung folgt, auf welcher be-

# Seifen-Fabrik J. J. BERGER, A.-G.

Gegründet 1846

Danzig, Hundegasse 58/59

Telephon Sammel-Nummer 26446

## „Dreiring“ Haus-, Toilettenseifen u. Seifenpulver

sonders städtische Straßen behandelt werden. Am Donnerstag wird die Anwendung von Röntgenstrahlen für die Werkstoffprüfung zur Erörterung kommen; gerade auf diesem Gebiet der zerstörungsfreien Prüfung von Werkstoffen sind in den letzten Jahren große Erfolge erreicht worden. In der Gießereitechnischen Tagung am 8. März werden neue Anwendungsgebiete für Gußzeugnisse durch die erreichten Qualitätsverbesserungen dieser Werkstoffe gezeigt werden. In der Betriebstechnischen Tagung am 8. und 9. März werden die Verfahren der Feinstbearbeitung und die Bearbeitung von Leichtmetallen behandelt werden. — Eine Tagung der Auslandsingenieure am Mittwoch, dem 6. März, findet in allen Kreisen, die mit Import und Export von Maschinen und technischen Erzeugnissen zu tun haben, stärkstes Interesse.

Die bisher vorliegenden Meldungen der Aussteller-schaft übersteigen die Zahlen des gleichen Vorjahresstandes um 20 %. Auch das Ausland wird sich stark an der Messe beteiligen. Italien und Japan werden mit Kollektivausstellungen vertreten sein.

Für den Besuch der Messe bestehen Vergünstigungen bei der Benutzung von Schiffsfahrts-, Flug- und Eisenbahnlinien fast aller Länder. Die Paßbehörden der Staaten, in denen noch Vorschriften über Sichtvermerke bestehen, haben besondere Erleichterungen geschaffen. Innerhalb Deutschlands erhält jeder ausländische Besucher der Leipziger Frühjahrsmesse 1935, der im Besitz der meßamtlichen Ausweißkarte ist, auf den deutschen Reichsbahnen eine Fahrpreisermäßigung von 60 % der normalen Tarife. Diese weitgehende Vergünstigung wird Meßbesuchern ohne Bindung an eine Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland zugestanden. Sie hat Gültigkeit für die Hinfahrt innerhalb der Zeit vom 26. Februar bis 10. März und für die Rückfahrt sowie für beliebige Rundreisen in Deutschland im Anschluß an den Messebesuch innerhalb der Zeit vom 3.—16. März 1935. Die Rückreise muß spätestens bis 16. März, 24 Uhr, beendet sein. Auskunft über Einzelheiten zu dieser Fahrpreisermäßigung auf deutschen Strecken erteilen die Ehrenamtlichen Vertretungen und Geschäftsstellen des Leipziger Meßamts im Ausland.

## Uebrigcs Ausland

### Norwegen

Das Wirtschaftsjahr 1934. Soweit sich jetzt übersehen läßt, liegt das diesjährige Wirtschaftsergebnis durchschnittlich über dem des Vorjahres. Produktion wie Außenhandel zeigen ansteigende Tendenz. Die Schifffahrt fand zunehmende Beschäftigung bei bemerkenswerter Abnahme der aufgelegten Tonnage. Die Landwirtschaft hatte eine gute Durchschnittsernte. In der Fischerei wurde der mengenmäßige Ausfall durch bessere Preise wieder ausgeglichen. Zahlenmäßig ergibt sich folgendes Bild:

	1934	1933
Einfuhr 11 Monate (in Mill. Kr.) . . . . .	671,1	612,0
Ausfuhr 11 Monate (in Mill. Kr.) . . . . .	523,6	507,7
Produktionsindex (Durchschnitt der ersten 10 Monate) . . . . .	105	97,6
Preisindex (November):		
Großhandel . . . . .	126	122
Industrie . . . . .	132	132
Landwirtschaft . . . . .	122	114
Lebenshaltung . . . . .	149	147
Arbeitslosenziffer (November) . . . . .	39 670	39 723
Aufgelegte Tonnage am 1. Dezember (in Tonnen) . . . . .	201 000	575 000
Frachtindex: Lloyds List (1923 = 100) . . . . .	56,4	65,3

	1934	1933
Bankwesen:		
Bankguthaben Ende Oktober (in Mill. Kr.) . . . . .	2 649	2 804
Ausgeliehene Bankgelder Ende Oktober (in Mill. Kr.) . . . . .	1 571	1 604
Notenumlauf 15. Dezember (in Mill. Kr.) . . . . .	315,7	322,8
Börsenindex:		
Aktienwert am 7. Dezember (in Mill. Kr.) . . . . .	404,6	439,6
Obligationswert am 7. Dezember (in Mill. Kr.) . . . . .	971,8	957,5
Fischereiergebnis ohne Walfang (in Mill. Kr.) . . . . .	59,4	60,1

Die norwegische Zahlungsbilanz, die Anfang 1934 mit annähernd 100 Mill. Kr. aktiv war, wird am Ende dieses Jahres vermutlich ungünstiger sein infolge des erhöhten Einfuhrüberschusses und der verminderten Walfangeinnahmen.

Die Aussichten für das nächste Jahr sind einseitig noch unsicher. Insbesondere gilt dies für Holzmasse und Zellulose sowie für den Walölabsatz. Jedoch wird in norwegischen Wirtschaftskreisen eine Besserung von seiten der Weltkonjunktur erwartet. E. D.

### Schweden

Steigender Verbrauch von Metallwarenerzeugnissen. Die schwedischen Metallwerke haben sich 1934 einer nicht unbedeutenden Steigerung ihrer Absatzmöglichkeiten vor allem im Lande selbst erfreuen können. Trotz der zahlreichen internationalen Handelshemmnisse hat sich jedoch auch die Ausfuhr schwedischer Metallwaren gebessert, was sich wiederum überwiegend aus der günstigen valutarischen Lage Schwedens erklärt. Anregend hat außerdem die Tatsache gewirkt, daß sich die Preise der Rohstoffe, die in den letzten Jahren stark fallende Tendenz zeigten, nunmehr stabilisiert haben. Da die Stabilisierung der Rohstoffpreise auf vergleichsweise sehr niedrigem Niveau erfolgt ist, dürfte deshalb der erhöhte Verbrauch auf gesunder Basis ruhen und voraussichtlich noch längere Zeit anhalten. Der höhere Verbrauch an Metallwaren in Schweden verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf die einzelnen Gruppen der Abnehmer. In erster Linie hat er sich in der mechanischen, elektrotechnischen und chemischen Industrie durchgesetzt. Aber auch die Werftindustrie sowie das Baugewerbe, letzteres vornehmlich infolge des langen Darniederliegens während des Bauarbeiterstreiks, haben erhöhten Bedarf an Metallerzeugnissen gehabt. Für die einigermaßen schnelle Deckung der in diesem Jahre teilweise konzentriert eingehenden Aufträge haben sich frühere seitens der Metallwerke vorgenommene Modernisierungsbauten und Erweiterungen der Betriebe günstig ausgewirkt. Trotzdem war es in zahlreichen Fällen nicht möglich, dem dringenden Anschwellen der Ordres unbedingt pünktlich nachzukommen, so daß häufig längere Lieferfristen bewilligt werden mußten. Die Werke würden es deshalb begrüßen, wenn ihre Produktionskapazität noch größer wäre als es zur Zeit der Fall ist. Auf der anderen Seite jedoch schließt die Industrie in ihr Kalkulationsprogramm die Tatsache ein, daß sie ihrerseits von einer Reihe anderer Gewerbe abhängig ist, und demgemäß beim Ausbau aus konjunkturellen Gründen besonders vorsichtig sein muß. Es wird darauf hingewiesen, daß die Valutaverhältnisse nicht nur den schwedischen Export günstig beeinflusst haben, sondern ebenso sehr auch die ausländische Einfuhr nach Schweden, allerdings in umgekehrter Richtung. Besonders stark hat dabei der bisherige deutsche Wettbewerb gelitten.

Die allgemeinen Aussichten für das kommende Jahr werden innerhalb der schwedischen Metallerzeugung verhältnismäßig optimistisch beurteilt. Im Export sind zahlreiche neue Märkte aufgearbeitet worden, die bisher noch nicht in dem möglichen Umfange ausgenutzt werden. E. D.

Verdoppelte Erzausfuhr im Jahre 1934. Im Jahre 1934 haben sich die Erzverschiffungen Schwedens im Vergleich zum Jahre 1933 fast genau verdoppelt; sie beliefen sich auf 5 675 000 t gegen 2 882 000 t.

Leichtes Ansteigen der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der Arbeitslosen belief sich Ende November vorigen Jahres auf rd. 92 000, Dies bedeutet gegenüber Ende Oktober eine Steigerung um rd. 7 200 oder 8,5 %. Die größte prozentuale Steigerung weist das Baugewerbe mit 29,3 % auf, dem die Textilindustrie mit 25,6 % folgt.

Neugründungen und Kapitalerhöhungen. Im Jahre 1934 wurden in Schweden insgesamt 978 neue Aktiengesellschaften mit einem Gesamtkapital von rd. 57 Mill. schwedischen Kr. eingetragen. In der gleichen Zeit wurde für 299 Aktiengesellschaften das Kapital um insgesamt

60 Mill. Kr. erhöht. Für 348 Aktiengesellschaften wurde eine Kapitalerhöhung von insgesamt 58 Mill. Kr. angemeldet.

**Wirtschaftsabkommen mit Estland.** Mitte Dezember ist zwischen der schwedischen und der estnischen Regierung ein Abkommen unterzeichnet worden, wonach Estland für den Monat Dezember 1934 ein Einfuhrkontingent von 15 000 kg, für das Kalenderjahr 1935 ein Kontingent von 85 000 kg Rindfleisch erhält. Wie das finnische Kontingent in Höhe von 600 000 kg unterliegt das estnische Fleisch nicht den sonst für die Einfuhr von ausländischem Fleisch geltenden erschwerenden Bestimmungen. Der Erlös soll zum Einkauf von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten in Schweden Verwendung finden. E. D.

## Finnland

**Verlängerung des Handelsabkommens mit Deutschland.** In Berlin wurde am 22. Dezember 1934 ein Protokoll unterzeichnet, wodurch der deutsch-finnländische Handelsvertrag vom 24. März 1934, der am 31. Dezember vorigen Jahres abläuft, bis zum 31. Dezember 1935 verlängert wird.

**Reglementierung der Ausfuhr.** Der finnländische Reichstag hat ein Gesetz über die Reglementierung der Ausfuhr angenommen, wonach die Ausfuhr nach einem jeden Lande durch eine Regierungsverordnung geregelt werden kann, falls die Einfuhr finnländischer Waren einer Kontingentierung oder anderen Beschränkung unterliegt bzw. die Exportinteressen das im allgemeinen verlangen.

**Zolländerungen.** Der finnländische Reichstag hat mit Geltung ab 1. Januar 1935 eine Reihe von Zolländerungen für Hafer, Weizen, Mais, Hafermehl, Oelkuchen, Futterkalk, Viehfutter, Sand-, Schmirgel- und Schleifpapier, Häute und Felle, Roll- und Schlittschuhe, Armaturen für Maschinen und Rohrleitungen, feuerfeste Ziegel, Fensterglas, Leinöl und einige andere Oele beschlossen.

**Wachsende Bedeutung Englands als Lieferant.** Die Zeitschrift des finnischen Exportvereins hat eine zweite England-Sondernummer herausgebracht, in deren Leitartikel auf die günstige Entwicklung des finnisch-englischen Handels hingewiesen wird. Von knapp 13% im Jahre 1931 sei der Anteil Großbritanniens an der finnischen Gesamteinfuhr 1933 auf 20,5% gestiegen und betrage in diesem Jahre 23,1%. Zum ersten Male sei Großbritannien an die erste Stelle der finnischen Lieferanten gerückt. Besonders die Einfuhr von Maschinen, Chemikalien, Oelen, Brennmaterialien, Kolonialwaren, Weizenmehl, Textilwaren, Sprengmitteln usw. habe stark zugenommen. Dennoch sei noch für die Belegung der wechselseitigen Handelsbeziehungen viel zu wünschen übrig, da von den englischen Firmen in Finnland keine ausreichende Propaganda betrieben würde. Die kulturelle Annäherung Finnlands an England müsse von den englischen Firmen noch viel intensiver für ihre eigenen Zwecke ausgenutzt werden. Es ginge nicht an, die finnische Kundschaft nur durch irgendeinen Vertreter von einem anderen nordischen Land aus bearbeiten bzw. durch eine einzige Vertreterfirma in Finnland 20 oder 30 englische Fabriken gleichzeitig vertreten zu lassen. E. D.

**Zinsermäßigung der privaten Geldinstitute.** Die Ermäßigung des Diskontsatzes der Finlands Bank am 3. 12. 34 hat dem Zinsausschusse der privaten finnischen Geldinstitute Veranlassung gegeben, ebenfalls eine Zinsermäßigung von durchschnittlich  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$ % eintreten zu lassen.

Auch die Zinsen für die von den privaten Geldinstituten ausgeliehenen Gelder sind vom 1. 1. 35 ab um  $\frac{1}{2}$ % gesenkt. Die Kreditzinsen werden daher 1935 keinesfalls höher als mit  $\frac{7}{4}$ % berechnet werden.

## Estland

**Steigerung der Butterausfuhr im Jahre 1934.** Nach vorläufigen Feststellungen wurden im Jahre 1934 insgesamt 198 178 Faß Butter zu 51 kg ausgeführt, d. h. rund 8% mehr als im Jahre 1933. Als Abnehmer stand England mit 63% der Gesamtausfuhr (gegen 48% im Jahre 1933) an der Spitze. Nach Deutschland gingen 35% (39) der Gesamtausfuhr. Von den sonstigen Märkten ist noch die Tschechoslowakei zu erwähnen, wohin 1% der Gesamtausfuhr gingen.

**Zusatzabkommen mit dem Deutschen Reich.** Am 4. 1. 35 ist in Berlin ein Abkommen über den deutsch-estnischen Warenverkehr unterzeichnet worden, das vom 14. 1. 35 ab vorläufig angewendet werden wird. Das Abkommen läuft bis zum 31. 12. 35 und wird jeweils um ein Jahr verlängert, falls es nicht bis zum 1. 12. gekündigt wird. Es handelt sich praktisch um ein Zusatzabkommen zum deutsch-estnischen Han-

delsabkommen vom 7. 12. 28. Das bisher bestehende Zusatzabkommen vom 29. 3. 34 ist am 31. 12. 34 abgelaufen.

Das neue Abkommen bringt eine Anzahl von estländischen Zoll- und Kontingentzugeständnissen für die deutsche Ausfuhr, die eine Belegung des Warenaustausches ermöglichen dürften. Von deutscher Seite sind in der Frage der Butter- und Eiereinfuhr Zugeständnisse gemacht worden. E. D.

## Lettland

**Handelsbeziehungen zu den Nachbarstaaten.** In den ersten 10 Monaten 1934 hat sich der Handelsverkehr Lettlands mit seinen Nachbarstaaten gegenüber der gleichen Zeit 1933 folgendermaßen gestaltet (in 1000 Lat):

	10 Monate 1933		10 Monate 1934	
	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr
Litauen	2403	1828	1230	1894
Sowjetrußland	854	2968	1564	2272
Estland	1256	1181	1762	2704
Polen	732	1679	278	3298
Finnland	227	293	313	402

Danach hat also Lettland in den ersten 10 Monaten 1934 im Vergleich zu 1933 seine Ausfuhr nach Estland, Finnland und Sowjetrußland steigern können, während dieselbe im Verkehr mit Litauen und Polen weiter abgenommen hat. Die Einfuhr nach Lettland ist dagegen aus allen genannten Staaten mit einziger Ausnahme von Sowjetrußland absolut wie relativ erheblich gestiegen.

**Außerkräftsetzung des Handelsvertrags mit Litauen.** Das am 1. Dezember 1933 zwischen Lettland und Litauen unterzeichnete Handelsabkommen sowie das Abkommen über den kleinen Grenzhandel sind infolge der am 19. September 1934 ausgesprochenen Kündigung am 21. Dezember 1934 außer Kraft getreten.

**Vorläufige Inkraftsetzung der Handelskonvention mit Frankreich.** Nach Ratifizierung der Ergänzung zum Handelsvertrag mit Frankreich ist dieses vorläufig am 26. Dezember 1934 in Kraft getreten.

## Litauen

**Die Furnierausfuhr.** Gewissermaßen als Ausnahme von dem allgemeinen Ausfuhrückgang Litauens ist der Export von Furnieren in den ersten 10 Monaten stärker als in den Vorjahren gewesen. Er betrug 4427 t für 5,2 Mill. Lit, während 1933 nur 2825 t für 3,8 Mill. Lit und 1932 — 2151 t für 3,1 Mill. Lit ausgeführt wurden.

**Die Baconausfuhr.** Obgleich Litauen mit England einen Handelsvertrag abgeschlossen hat, ist im laufenden Jahr die Baconausfuhr nach England, das nur als Absatzgebiet in Betracht kommt, erheblich gesunken. In den ersten 10 Monaten wurden aus Litauen folgende Mengen Bacon ausgeführt:

1932	19 151 t	im Wert von	31,6 Mill. Lit
1933	18 452 t	„ „ „	37,0 „ „
1934	11 571 t	„ „ „	28,0 „ „

**Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich.** Zwischen Litauen und Frankreich finden zurzeit Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Handelsabkommens statt. Litauen sucht größere Einfuhrkontingente zu erhalten und ist bereit, Frankreich dafür staatliche und kommunale Aufträge zu vergeben. Zurzeit ist die Handelsbilanz mit Frankreich für Litauen ungünstig. Die Ausfuhr ist von 9,4 Mill. Franken in den ersten 8 Monaten 1933 auf 6,6 Mill. in der gleichen Zeit 1934 gefallen, während Frankreich zu gleicher Zeit seine Ausfuhr nach Litauen von 5,7 Mill. Franken auf 14,2 Mill. erhöhen konnte.

**Handelsbeziehungen mit Japan.** Japan bemüht sich, in Litauen festen Fuß zu fassen. Im Jahr 1931 wurden japanische Erzeugnisse für 25 900 Lit nach Litauen eingeführt, 1932 für 54 400 Lit und 1933 für 146 800 Lit. Die japanischen elektrischen Birnen haben sich nicht bewährt, da sie deutschen und englischen bei weitem nachstehen; besser haben sich japanische Spielwaren und Galanterieerzeugnisse eingeführt. Da Litauen keine Ausfuhrmöglichkeiten nach Japan hat, werden in der letzten Zeit Anträge für die Einfuhr japanischer Waren von der Einfuhrlicenz-Kommission abgelehnt.

## Oesterreich

**Wirtschaftslage im Dezember 1934.** Der Berichtsmonat brachte für die österreichische Wirtschaft eine Reihe von Ereignissen von bedeutender Tragweite. An erster Stelle steht die Vollendung der Konversion der Völkerbundanleihe 1923/43 und ihre Umwandlung in die Schilling-Konversionsanleihe 1934/59, die den österreichischen Haushalt für drei Jahre von den Tilgungszahlungen entlastet und

ihm später bedeutend geringere Zinslasten bei einer um 16 Jahre verlängerten Laufzeit auferlegt. Ferner wird der Sicherstellungsbetrag von 40 Mill. S. für die Völkerbundanleihe frei. Von Bedeutung ist auch die Aufhebung des Stillhalteabkommens für die österreichischen Bankenschulden an das Ausland; diese Schulden sind zum größten Teil abbezahlt.

Die valutarischen Verhältnisse haben ihre Besserung fortgesetzt; der Goldschatz der Nationalbank ist in langsamem, aber ständigem Zunehmen; die Notendeckung bewegt sich ohne Einrechnung der Bundesschuld um 27 %, mit Einrechnung um 32 %. Der Notenumlauf hat sich unwesentlich erhöht. Eine Reihe von Konvertierungen inländischer Anleihen vom Dollar- zum Schillingennennwert wurde vorgenommen; die neuen Schillingsverschreibungen werden glatt aufgenommen.

Handelspolitische Ereignisse von Bedeutung sind der vorläufige Abschluß der Besprechungen mit Italien, die Regelung der Beziehungen mit Ungarn für 1935, der Abschluß des neuen Clearingabkommens mit Rumänien, die Zusatzverträge mit Polen und Jugoslawien und nicht zuletzt die Kompensationsabkommen mit Deutschland; diese sind teils bereits abgeschlossen, teils noch im Werden, und sie bieten weite Möglichkeiten für den Warenaustausch zwischen den beiden Ländern zum Vorteil beider Wirtschaftsgebiete und ohne Anstalten der beiderseitigen Devisenbestände.

Die Spareinlagen, die im November den höchsten Stand seit 1930 erreicht hatten, betragen Ende Dezember rund 2100 Mill. S. Andere Kennziffern sind (in Klammern Vormonat): Bankdiskont 4,5 (4,5), Großhandel 109 (109), Kleinhandel 143 (143), Lebenskosten 105 (105), festverzinsliche Werte 103,9 (103,0), Industrieaktien 55,4 (53,5).

Die Zahl der Insolvenzen ist weiter zurückgegangen, die Arbeitslosigkeit nimmt saisonmäßig zu, bleibt aber hinter den Vorjahresziffern weit zurück; Mitte Dezember wurden 290 000 (316 000) unterstützte Arbeitslose gezählt.

In der industriellen Erzeugung sind die Novemberziffern für Eisenerz 45 (Vorjahrsmonat 34), Roheisen 45 (43), Rohstahl 62 (42), Halbzeug 60 (42), Garnerzeugung 135 (136), Bedarf der Webereien 143 (133), Spiritus 30 (30); stark rückgängig sind die Ziffern der Papierindustrie mit Papier 1662 (2176), Pappe 225 (239), Zellstoff 1906 (2108), und Holzschliff 570 (926). Die Textilkonjunktur wird von fachmännischer Seite als ungünstig bezeichnet, da weitere Bestellungen nur spärlich einlaufen; auch die Ausfuhr von Leder ist stark zurückgegangen. Dagegen nimmt die Erzeugung von Maschinen sowohl für den Inlandsbedarf als auch für die Ausfuhr ebenso zu wie diejenige von Eisenwaren; es kann aber trotzdem kein Zweifel bestehen, daß die Ausfuhrziffern der Jahre 1933 und 1934 kaum werden aufrechterhalten bleiben. Oesterreich wird das Schwergewicht seiner Ausfuhr wieder auf Holz und Mineralien (Magnesit, Talk, Porzellanerde, Graphit) verlegt sehen. Ansätze zur Steigerung der Ausfuhr von Rindern und Pferden sind vorhanden.

E. D.

#### Ratifizierung der Verträge mit Jugoslawien und Polen.

Das am 9. 8. 34 abgeschlossene Zusatzabkommen zum Handelsvertrag vom 9. 3. 32 mit Jugoslawien wurde am 29. 12. 34 ratifiziert. Es erstreckt sich besonders auf die Einfuhr von jugoslawischen Weizen. Als Gegenleistung auf der Seite Jugoslawiens ist die Aufnahme österreichischer Fertigwaren vorgesehen.

Am 31. 12. 34 wurden in Warschau die Urkunden zur Ratifizierung des österreichisch-polnischen Handelsabkommens vom 11. 10. 34 ausgetauscht. Das Abkommen betrifft die Regelung der Schweine- und Eierkontingente.

**Außenhandel im November nach Ländern.** Auf die wichtigsten Herkunfts- und Bestimmungsländer verteilt sich der Außenhandel (in Mill. S. in Klammern der prozentuale Anteil) wie folgt:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	Novbr. 34		Novbr. 33		Novbr. 34		Novbr. 33	
	in Mil. S	%	in Mill. S	%	in Mill. S	%	in Mill. S	%
Deutschland . . . . .	18,9	17,4	20,7	17,9	13,0	15,4	11,0	14,7
Tschechoslowakei . . . . .	15,7	14,6	16,2	14,0	5,7	7,3	6,1	8,2
Ungarn . . . . .	11,5	10,7	13,2	11,5	9,0	11,6	7,1	9,4
Jugoslawien . . . . .	9,1	8,3	9,2	8,0	4,8	6,1	5,8	7,7
Polen . . . . .	8,4	7,6	8,7	7,3	2,3	2,9	2,0	2,6
Rumänien . . . . .	5,8	5,3	4,3	3,7	6,2	7,9	6,5	8,6
Verein. Staaten . . . . .	5,1	4,7	5,7	4,9	—	—	—	—
Schweiz . . . . .	4,2	3,8	4,1	3,5	5,1	6,6	6,3	8,4
Großbritannien . . . . .	4,2	3,8	3,9	3,3	3,6	4,6	3,5	4,6
Italien . . . . .	4,0	3,7	4,5	3,9	9,2	11,8	8,4	11,2
Frankreich . . . . .	3,2	2,9	3,1	2,7	2,7	3,5	3,1	4,1
Niederlande . . . . .	1,2	1,1	1,6	1,4	1,3	1,5	1,6	2,6

Der Rückgang der Einfuhr aus Deutschland entfällt hauptsächlich auf Fertigwaren und entspricht dem gleichen Rückgang bei der Tschechoslowakei; im Prozentsatz hat sich wenig geändert. Zugenommen hat die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Rumänien durch erhöhte Maislieferungen und die Einfuhr von Fertigwaren und Kohlen aus Großbritannien.

Deutschland hat seinen Platz als erstes Abnehmerland Oesterreichs wesentlich verbessert und den Abstand vor Italien und Ungarn vergrößert; diese beiden Länder stehen nahezu gleich und bei beiden haben die österreichischen Lieferungen beträchtlich zugenommen; die Tschechoslowakei ist an die fünfte Stelle gerückt, Polen, das ein immer schlechterer Abnehmer Oesterreichs wird, auf den zehnten Platz.

E. D.

## Tschechoslowakei

**Lage der Industrie.** Zur Lage in den einzelnen Industriezweigen wird in dem Monatsbericht der Tschechoslowakischen Nationalbank ausgeführt:

In der Eisenindustrie ist es zu keinen bedeutenden Aenderungen gekommen, ebenfalls nicht in anderen Zweigen der Metallindustrie. Einzelne Betriebe meldeten auch diesmal ziemlich günstigen Beschäftigungsstand. In der Emailwarenerzeugung hat sich der Bestellungseinlauf aus dem Inland eher verringert. Im Auslandsgeschäft bleibt die Lage mengenmäßig günstig, während die Preise nicht befriedigen. Der Absatz von Kupfer- und Messinghalb-fabrikaten erhöht sich langsam, aber stetig. In der Maschinenindustrie sind keine Aenderungen zu verzeichnen. In der Glasausfuhr sind wohl keine Anzeichen für eine weitere wesentliche Zunahme vorhanden, doch ist anzunehmen, daß die eingetretene Besserung sich halten wird. Die Aussichten bezüglich des Umfangs der Bausaison sind bisher unklar. Da aber die Bereitstellung langfristiger Kredite die wichtigste Voraussetzung für die Bautätigkeit ist, kann geschlossen werden, daß die Aussichten für das nächste Jahr nicht schlechter sein werden, als die für 1934. Auf dem Holzmarkt beginnen Rundholzverkäufe zu ungefähr gleichen Preisen wie im letzten Frühjahr. Da jedoch viele Sägewerke stillgelegt worden sind, sind die Verkäufe vorläufig klein. Die Schnittholzlager leeren sich allmählich, die Preise haben sich stabilisiert. Die Beschäftigung der Papierindustrie bleibt auf der Vorjahreshöhe. In der Textilindustrie ist es zu keinen Aenderungen gekommen, die Beschäftigung der Baumwollspinnereien war unbefriedigend, woran hauptsächlich die Unsicherheit der Ausfuhr nach Deutschland und Rumänien schuld ist. In den Flachspinnereien war die Beschäftigung auf der Höhe des Vormonats. In den Baumwollwebereien ist die Lage infolge der Ueberproduktion unklar. Der Preiskampf läßt nicht nach, die Ausfuhrschwierigkeiten haben zugenommen. Die Konfektion klagt über schlechtes Weihnachtsgeschäft. In der Lederbranche hat sich die Beschäftigung infolge der warmen Witterung verschlechtert. In der chemischen Industrie hat der Kunstdüngerabsatz zu Saisonschluß eine mäßige Steigerung aufzuweisen. In den übrigen Zweigen sind keine größeren Aenderungen zu verzeichnen.

E. D.

## Südslawien

**Günstige Entwicklung der Wirtschaftslage.** In ihrem „Bericht über die Wirtschaftslage Jugoslawiens im Jahre 1934“ stellt die Novisader Handelskammer fest, daß zweifellos eine Besserung der Wirtschaftslage eingetreten ist, doch gäbe es für einen Agrarstaat noch zuviel andere Faktoren, die der günstigen Entwicklung entgegen wirken könnten. Man dürfe den agrarischen Charakter des Landes und den heutigen Agrarprotektionismus der Industriestaaten nicht vergessen. Es müsse zugegeben werden, daß die Hebung der Kaufkraft auch der Landbevölkerung im Laufe der letzten Jahre einen Fortschritt aufweise. Das wechselvolle Klima, die Richtung und Art der landwirtschaftlichen Erzeugung und noch mehr die Handelspolitik der Einfuhrländer ließen es aber nicht zu, daß sich Jugoslawien aus der allgemeinen Wirtschaftsdepression emporarbeite, um dadurch die Kaufkraft der Landbevölkerung in stärkerem Maße steigern zu können. Der Bericht betont weiter, daß der vorwiegend agrarische Charakter die jugoslawische Wirtschaft unbedingt auf das Ausland weise, so daß besonders die Ausfuhr und die Höhe der Verwertung der einzelnen Ausfuhrartikel von besonderer Bedeutung für die Entwicklung im Lande seien. Diese große Abhängigkeit von den fremden Märkten, den zwischenstaatlichen Handelsverträgen und der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bedingt jene dauernde Unsicherheit, der Jugoslawien ausgesetzt ist und die es dem Lande unmöglich macht, wenigstens einen verhältnismäßigen Zusammenhang der Entwicklung der eigenen Wirtschaftsverhältnisse zu erzielen. So sind

in erster Linie die Entwicklung und die Richtlinien der zwischenstaatlichen Handelspolitik für Jugoslawien von entscheidendem Einfluß. Die handelspolitischen Maßnahmen des Auslandes, die Jahre hindurch verschärft und ausgebaut wurden, haben auch Jugoslawien vor eine ganz neue Lage gestellt, die eine dauerhafte, planmäßige Sicherung von Auslandsmärkten für seine Ausfuhrartikel für eine Reihe von Jahren erfordert. In dieser Hinsicht sei der Vertrag mit Deutschland, der am 1. 5. 34 abgeschlossen wurde, ein Schritt nach vorwärts, weil er sich auf zwei Jahre erstreckt und nicht nur auf drei bis sechs Monate. Trotz der Zahlungsschwierigkeiten in den Handelsbeziehungen mit Deutschland hat sich die jugoslawische Ausfuhr nach Deutschland bedeutend gebessert. Erwähnt werden müßten auch die Handelsverträge mit Bulgarien, ebenfalls auf zwei Jahre, und die mit der Türkei und Frankreich. Es lasse sich also nach mehrjähriger andauernder Verschlechterung der jugoslawischen Wirtschaftslage zwar für 1934 eine Besserung feststellen, doch sei aus verschiedenen Gründen ein allzu großer Optimismus für die Zukunft durchaus noch nicht angezeigt. E. D.

**77 Mill. Dinar Ausfuhrüberschuß im November 1934.** Der südslawische Außenhandel hat in den ersten elf Monaten 1934 einen Ausfuhrüberschuß von 156,41 Mill. Dinar ergeben. Die Ausfuhr stellte sich in diesem Zeitraum auf 3,2 Mill. t im Werte von 3,41 Mrd. Dinar, die Einfuhr auf 791 000 t im Werte von 3,26 Mrd. Dinar. Die Novemberausfuhr betrug 360 000 t im Werte von 375,12 Mill. Dinar, die Einfuhr 72 000 t im Werte von 298,12 Mill. Dinar.

## Ungarn

**Entwicklung des Außenhandels.** Ungarn hat mit folgenden Staaten Clearingabkommen: Deutschland, Oesterreich, Italien, Tschechoslowakei, Schweiz, Großbritannien, Frankreich und Belgien. Kompensationsabkommen bestehen mit Jugoslawien, Bulgarien, Rumänien, Griechenland, der Türkei, Polen, Spanien und Dänemark. Der Verkehr mit den übrigen Ländern ist frei und größtenteils durch Handelsverträge oder doch Meistbegünstigungsabkommen geregelt.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Entwicklung des Außenhandels nach den einzelnen Ländergruppen (in Mill. P):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Januar-September 1931	1934	Januar-September 1931	1934
Clearingstaaten . . . . .	266,0	179,2	308,4	212,2
Kompensationsstaaten . . . . .	123,8	44,9	58,6	34,4
Freier Handel . . . . .	41,3	29,8	32,0	36,8
	431,1	253,9	399,0	283,4

Wie nicht anders zu erwarten, hat besonders die Einfuhr aus den Kompensationsländern einen scharfen Abfall zu verzeichnen, der eben durch den Kompensationsverkehr angestrebt worden war. Der Rückgang der Ziffern für die Clearingländer und die freien Verbindungen entspricht dem allgemeinen Schwinden des Welthandels seit 1931. Es ist bemerkenswert, daß die Ausfuhrziffer im freien Handel sogar eine kleine Zunahme aufweist. Das Passivum der Handelsbilanz, das 1931 noch rund 177 Mill. P betrug, ist für die in der Statistik vertretene Zeit des abgelaufenen Jahres 1934 auf 116 geschwunden. E. D.

## Bulgarien

**Gutes Ergebnis der Traubenausfuhr.** Nach den Angaben des Wirtschaftsministeriums betrug die Traubenausfuhr in der abgelaufenen Saison 3688 Waggons gegen 2012 Waggons im Vorjahre. Gewichtsmäßig belief sie sich auf 21 223 t im Werte von gegen 140 Mill. Lewa gegen rd. 7500 t im Werte von 58 Mill. Lewa im Vorjahre. Die Bedeutung, die der über 50 % gewachsenen Traubenausfuhr innerhalb des Außenhandels Bulgariens zukommt, hat sich demnach im laufenden Jahre außerordentlich gesteigert.

## Bücherbesprechung

Dr. Karl Schwendemann, Legationsrat: „Versailles nach 15 Jahren. — Der Stand der Revision des Versailler Diktates.“ Mit 40 Karten und statisti-

schen Schaubildern. 230 Seiten. Zentralverlag, G. m. b. H., Berlin SW 68. Preis gebunden RM. 4,—, broschiert RM. 3,—.

Das neue Buch des durch seine Schriften über Frankreich, die Abrüstungs-, Sicherheits- und Gleichberechtigungsfrage bekannten Verfassers erschien zu dem Tage, an dem sich das Inkrafttreten des Versailler Diktates zum 15. Male jährte. In drei großen Hauptkapiteln bringt es eine Charakteristik des Versailler Diktates, eine Darstellung und Kritik seiner einzelnen Teile und eine genaue Uebersicht über den Stand der Revision des Diktates. Es ist die erste systematische Gesamtdarstellung des Diktates und seiner Wirkungen, die hier vorgelegt wird, und zum ersten Male wird der Versuch unternommen, den Stand der Revision Artikel für Artikel, Abschnitt für Abschnitt zu entwickeln. Daher ist das Buch vom politischen wie vom völkerrechtlichen Standpunkt bemerkenswert und bildet einen beachtlichen Beitrag für den weiteren Kampf gegen Versailles. So faßt der Verfasser in seinem Vorwort Sinn und Aufgabe des Buches in folgenden Worten zusammen:

„Den nationalen Erziehungswert der deutschen Geschichte wirksam zu machen, ist wohl die wichtigste Aufgabe des Geschichtsunterrichtes. Gibt es einen Abschnitt deutscher Geschichte, der hierzu besser geeignet, an dem dies wirksamer geschehen könnte als die letzten fünfzehn Jahre, die unter dem Gesetz des Versailler Diktates gestanden haben? Es war lange üblich, die letzten Jahrzehnte der nationalen Geschichte gegenüber früheren Epochen des eigenen oder gar fremder Völker grundsätzlich zu vernachlässigen. Man meinte, es fehle noch der Abstand für die richtige Beurteilung. Solche Auffassungen sind heute zum Glück überwunden. Vom Versailler Diktat ist uns jedenfalls kein zeitlicher Abstand vonnöten, um seinen nationalpolitischen Erziehungswert zu erkennen und zur Wirkung bringen zu können.

Die Einsicht in das Versailler Diktat vermag in gleicher Weise das Verständnis der politischen und wirtschaftlichen Lage unseres Volkes zu vermitteln, wie sie die grundsätzliche Bedeutung des nationalen Gedankens und seiner Verwirklichung in der Volksgemeinschaft klar machen kann.

In diesem Sinne ist das vorliegende Buch geschrieben worden. Es ist aus der Praxis vieljähriger Beschäftigung mit dem Versailler Diktat und aus dem Kampf gegen dasselbe erwachsen. Es soll in gleicher Weise Kenntnisse vermitteln und Willensimpulse erregen. Dem Wissen und Willen für Deutschlands Einheit und Freiheit will es dienen.“

### Merkblatt über reichsdeutsche Umsatzsteuer.

Das von dem Rechtsanwalt Dr. Alfred Hiller, Krefeld, herausgegebene Umsatzsteuerblatt, das in gedrängter systematischer Form die wichtigsten in der kaufmännischen Praxis zu beachtenden Vorschriften zusammenfaßt, ist wesentlich erweitert in neuer Auflage erschienen, die unter Beibehaltung der nach Form und Inhalt bewährten Darstellungsweise die vom 1. Januar 1935 an geltenden reichsdeutschen Umsatzsteuerbestimmungen enthält.

Das Merkblatt ist zum Preise von 0,90 RM einschließlich Versandspesen unmittelbar vom Herausgeber (Postscheckkonto: Köln 199 80) zu beziehen.

# Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen des Vereins der Kolonialwarenhändler Danzig

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

*Der Verein der Kolonialwarenhändler Danzig  
wünscht seinen Mitgliedern und Freunden*

*ein gesundes, frohes und erfolgreiches  
Neues Jahr!*

## Woran krankt der Lebensmittelhandel?

Ein Geleitwort zum neuen Jahr von Paul Kanski.

Wenn wir auf die letzten Jahre vor der Machtübernahme zurückblicken, auf eine Zeit, in der unsere Wirtschaft durch die Auswirkungen der materialistisch-liberalistischen Gesinnung einerseits und der marxistischen Bestrebungen andererseits zerschlagen wurde, so daß eine Existenzmöglichkeit kaum noch bestand, und wir an diesen Folgen heute noch zu leiden haben, dann müssen wir erkennen, wie überaus wichtig es war, in letzter Minute Schritte zu unternehmen, um auch dem Lebensmitteleinzelhandel neue Grundlagen zu schaffen.

Das feine Uhrwerk der Wirtschaft ist nun nicht so leicht wieder in Gang zu bringen, wie es so manch einer glauben mag. Jeder muß mithelfen, das schwierige Werk zu vollbringen. Keiner darf glauben, auf ihn käme es nicht an. So manch einer ist der Ansicht, wenn es ihm heute noch gut geht, könnte er abseits stehen. Nein! Niemand kann sich allein behaupten, wenn es der Allgemeinheit schlecht geht. Jeder hat die Pflicht an dieser großen Aufgabe mitzuwirken, am Aufbau für eine neue Zeit, im Interesse seines gesamten Berufsstandes und damit auch für sich selbst und seine Familie.

Wenn wir uns nun die Frage vorlegen: Welches sind denn eigentlich die Ursachen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, so finden wir, daß

- I. Der rücksichtslose Konkurrenzkampf,
- II. Das Anreißen von Kunden durch Rabatte und Zugaben und
- III. Die Uebersetzung von Geschäften im Einzelhandel

die Hauptübel sind, an denen unser Berufsstand krankt und die zunächst einmal beseitigt werden müssen.

Es sind Gesetze erlassen worden. Was nützen uns aber die schönsten und besten Gesetze, wenn von verschiedenen Seiten immer wieder versucht wird, diese geschickt zu umgehen.

Nicht durch Wirtschaftsgesetze, sondern durch nationalsozialistisches Wollen kann unsere Wirtschaft der Gesundung entgegengeführt werden.

Der rücksichtslose Konkurrenzkampf ist das größte Uebel gewesen, das uns in dieses Unglück hineingeführt hat. Wohl ist ein gesundes Werben berechtigt, ja sogar erwünscht, durch peinliche Sauberkeit, zuvorkommende Bedienung der Kundschaft, gute Dekoration und wirksame Reklame einander zu überbieten. Dies ist ein ehrlicher Wettstreit. Es darf aber nicht versucht werden, durch unfeine Machenschaften den anderen Kollegen zu vernichten, und sich womöglich noch darüber zu freuen, daß ein Kollege wieder sein Geschäft geschlossen hat und an den Bettelstab gebracht wurde. Wie schnell kann es bei solch ungesundem Handeln einem selbst ebenso ergehen.

Wir sind Kollegen eines Berufsstandes und haben alle die gleichen Sorgen. Wir sind auf Gedeih' und Verderb auf einander angewiesen und müssen versuchen gemeinsam die Schwierigkeiten zu überwinden und uns nicht gegenseitig zu zerfleischen.

Wenn wir das Rabatt- und Zugabewesen näher betrachten, so fragt man sich: War es denn unbedingt notwendig, daß wir uns durch Geschenke an unsere Kunden gegenseitig überboten, 3 % Rabatt und obendrein noch Zugaben gewährten, die sich oft bis zu einem beträchtlichen Wert steigerten, während auf der anderen Seite über die 1½% Umsatzsteuer geschimpft wurde. — Muß es dem kaufenden Volksgenossen nicht eigenartig anmuten, wenn ihm der notleidende Kaufmann ein paar Pfennige schenkt oder ihm ein Stückchen Seife in die Hand drückt?

Ich bin der Ansicht, daß niemand etwas zu verschenken hat, und daß auch niemand zu verlangen hat, daß ihm etwas geschenkt wird, solange er sich nicht in Not befindet. Wir wollen ehrlich arbeiten und etwas verdienen, und wenn wir etwas erübrigt haben, dann gibt es immer noch Volksgenossen, die tatsächlich hilfsbedürftig sind, um dort uneigennützig ein gutes Werk zu tun.

Die Uebersetzung im Lebensmittelhandel ist eine natürliche Folge der Inflationszeit, einer Zeit, die so manch einer als gut bezeichnete und nicht überlegte,

**Der Verein fordert alle Mitglieder zur tätigen Mitarbeit an diesem Blatt auf. Einsendungen nur an die Geschäftsstelle des Vereins der Kolonialwarenhändler, Danzig, Langgasse 43—45II.**

daß uns gerade damit der Todesstoß versetzt werden sollte. Jeder war bestrebt, das wertlose Geld möglichst bald los zu werden, um es in Ware umzusetzen. Der Bedarf stieg dadurch. Geschäfte wuchsen wie Pilze aus der Erde. Ungelernte eröffneten Geschäfte. Es war günstig, neben einem guten Einkommen noch ein kleines Kolonialwarengeschäft zu betreiben. Der gelernte Kaufmann wurde an die Wand gedrückt. Die anderen schoben, wurden reich, und — — verschwanden mit dem Geld — —. Die Geschäfte sind aber geblieben und mit ihnen die Übersetzung, so daß es an der Zeit ist, Wert darauf zu legen, daß gelernte Kräfte dem Verbraucher Waren verabfolgen, die durch richtige Behandlung, richtiges Lagern, durch Sauberkeit usw., hygienisch einwandfrei und in bester Beschaffenheit sind. Jeder Beruf will ordentlich gelernt sein, und jeder soll in seinem gelernten Beruf ehrlich wieder sein Brot verdienen können.

Wir alle müssen uns ernstlich bemühen zu verstehen, was von uns verlangt wird, daß alles, auch wenn es im Augenblick so erscheint, als ob es für den einzelnen weniger Nutzen bringen könnte, doch für die Allgemeinheit von allergrößter Bedeutung ist, jeder muß einsehen, daß nur durch engste Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unter strengster Beachtung der Gesetze, die ja doch zum Schutze des Einzelhandels da sind, wir unser Ziel, und damit die Gesundung unseres Lebensmittel Einzelhandels erreichen werden. Dann können wir beruhigt, und mit neuem Mut in's neue Jahr hineingehen.

Gemeinnutz geht vor Eigennutz!  
Einer für Alle und Alle für Einen, gemeinsam schaffen und bauen an dem großen Werk, das uns zur Aufgabe gemacht worden ist.  
Das sei die Parole für das Jahr 1935.

## Von der Geschäftseröffnungssperre zum Einzelhandelsgesetz.

Die Reichsregierung hat durch ein Gesetz vom 13. Dezember 1934 die unbefristete Verlängerung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels beschlossen. Grundsätzlich soll von nun an die Errichtungssperre als notwendige gesetzliche Grundlage für die Prüfung der Sachkunde und persönlichen Zuverlässigkeit bei der Errichtung neuer Verkaufsstellen, Übernahme oder Verlegung bestehender Verkaufsstellen dienen. Eine sich immer deutlicher fühlbar machende Lücke im Einzelhandelsschutzgesetz wird geschlossen. Denn künftig ist nicht nur die Errichtung neuer, sondern auch die Uebernahme bereits bestehender Einzelhandelsverkaufsstellen nur auf Grund einer Ausnahmebewilligung zulässig. Es wird hiermit verhindert, daß solche Personen, die eine Genehmigung zur Errichtung einer neuen Verkaufsstelle nicht erhalten, weil sie die erforderliche Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzen und ein Bedürfnis für die Errichtung einer weiteren Verkaufsstelle nicht vorhanden ist, auf dem Umwege über die Uebernahme einer bereits bestehenden Verkaufsstelle noch weiter in den Einzelhandel eindringen. Eine Unterscheidung zwischen der Uebernahme durch Kauf, Pacht, Schenkung oder Erbfall wird im Gesetz nicht gemacht. Die Erfahrungen haben gelehrt, daß der vorbezeichnete Umweg meist von Personen eingeschlagen wurde, denen die Genehmigung für die Errichtung einer neuen Einzelhandelsverkaufsstelle versagt wurde, weil sie die geforderte Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit nicht nachweisen konnten. Wiederholt haben solche „Interessenten“ sich in irgend einem Außenbezirk ein Einzelhandelsgeschäft (Kolonialwarengeschäft, Gemüsekeller) gekauft, um dieses dann nach einer gewissen Zeit in das Stadttinnere zu verlegen. Auf diese Art und Weise erhielten sie Zugang zum Einzelhandel, obwohl sie die Genehmigung zur Errichtung einer neuen Verkaufsstelle nicht bekommen hätten. Die Umgehung des Gesetzes auf diese Weise wird nunmehr durch das Reichsgesetz verhindert.

Hausbesitz und Bauwirtschaft hatten des öfteren eine Lockerung der bisherigen Einzelhandelssperre gefordert. Die Reichsregierung hat sich dieser Forderung aus wohl erwogenen Gründen nicht anschließen können. Um jedoch gewisse Härten zu beseitigen, ist vorgesehen, daß Erweiterungen von Verkaufsräumen künftig nur noch dann verboten oder genehmigungspflichtig sind, wenn die Erweiterung den bei Inkrafttreten des Gesetzes im Mai v. J. vorhandenen Ver-

kaufsraum um mehr als 25 Quadratmeter übersteigt. Bisher war die Verlegung eines Einzelhandelsgeschäfts verboten bzw. genehmigungspflichtig, wenn die neuen Räume mehr als  $\frac{1}{10}$  der alten Verkaufsräume überstiegen.

Die Reichsregierung hat den wohl begründeten Forderungen des Einzelhandels durch das neue Gesetz in weitestem Maße Rechnung getragen. Sie hat vor allem grundsätzlich anerkannt, daß der Zugang zum Einzelhandel nicht unbehindert vor sich gehen darf. Sie hat die bisherige Lücke im Einzelhandelsschutzgesetz geschlossen, so daß dieses Gesetz nunmehr eine wirksame Waffe gegen die Uebersetzung des Einzelhandels darstellt. Nochmals unterstrichen worden ist die Notwendigkeit der Sachkunde, die jeder nachweisen muß, wenn er ein Einzelhandelsgeschäft neu errichten oder ein bereits bestehendes übernehmen will. Bisher konnte hiervon bis zu einem gewissen Grade abgesehen werden, wenn ein notwendiges Bedürfnis für die neu zu errichtende Einzelhandelsverkaufsstelle vorlag. Durch das neue Gesetz ist nicht mehr der Nachweis des Bedürfnisses, sondern der Nachweis der Sachkunde in der Vordergrund gestellt worden.

Mit dieser Regelung, die auch für den Einzelhandel grundsätzlich einen Befähigungsnachweis vorsieht, ist die Ueberleitung zu einer **endgültigen gesetzlichen Ordnung der Verhältnisse im Einzelhandel** im Reich geschaffen worden. Ueberblickt man die Entwicklung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels von seinen Anfängen bis zu seiner jetzigen Form, so kommt man zu dem Ergebnis, daß es seinen ursprünglichen Charakter als Sperrgesetz im wesentlichen verloren hat. Durch die unbefristete Verlängerung und die Ausdehnung auf die Uebernahme bestehender Verkaufsstellen sind nunmehr die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, allgemein nur solche Personen zum Einzelhandel zuzulassen, die die erforderliche Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit besitzen. In mit der Zeit wachsendem Maße werden sich die Antragsteller, insbesondere der kaufmännische Nachwuchs von der Notwendigkeit der verlangten Sachkunde überzeugen und auf den durch Zeugnisse oder eine Prüfung bei der zuständigen Berufsvertretung zu erbringenden Nachweis der Sachkunde vorbereiten müssen. Damit wird für den Einzelhandel die bisherige Gewerbefreiheit durch die den Erfahrungen der Vergangenheit Rechnung tragende Ordnung ersetzt und im nationalsozialistischen Staat

das Leistungsprinzip wieder zur Geltung gebracht.

Jedes Gesetz ist Menschenwerk und daher unvollkommen. Es werden sich auch jetzt wieder Ueberschläue finden, die den Gesetzgeber und die ausführenden Organe zu täuschen versuchen werden. Aber die große Linie ist da: Die auf die Dauer immer wirksamer in Erscheinung tretende Fernhaltung unzuverlässiger und unerfahrener Personen einerseits und die Anerkennung der tüchtigen und anständigen Einzelhändler andererseits, die neuen Mut bekommen, aus eigener Kraft zur Besserung ihrer

Lage, zur Hebung ihres Standes und zum Nutzen der Allgemeinheit beizutragen.

In Danzig ist die Verordnung zum Schutze des Einzelhandels in der letzten Fassung vom 28. Juli 1934 noch nicht in der oben geschilderten Form ausgebaut. Da wir jedoch hier in Danzig unter den Folgen der liberalistischen Gewerbebefreiheit insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel in noch stärkerem Maße als im Reich zu leiden haben, ist zu hoffen, daß **in kürzester Zeit hier eine ähnliche Regelung erfolgt.**

Dr. A.

## Keine Herausnahme von Brot und Backwaren aus den Kolonialwarengeschäften.

Nachdem im vergangenen Jahre von interessierter Seite in unverantwortlicher Weise Versuche unternommen worden sind, unter Ausnutzung der aus Staatsnotwendigkeiten erfolgten Milchspezialisierung dem Kolonialwarenhandel den Brotverkauf zu nehmen, ist nunmehr von amtlicher Seite eine Klärung erfolgt.

In einer Bekanntmachung des Brot- und Mehlversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig vom 17. 12. 1934 (St. A. I. Nr. 108) wird in Ziffer 9 zum Ausdruck gebracht, daß von der Konzessionierung

des Kolonialwareneinzelhandels als Mehlhändler sowie der Verkaufsstellen für Brot und Brötchen abgesehen wird. Darüber hinaus ist vom amtlicher Seite dem Verein der Kolonialwarenhändler Danzig erklärt worden, daß eine Herausnahme weiterer Waren wie Brot, Fleischwaren, Flaschenbier, Spirituosen usw. aus den Kolonialwarengeschäften nicht beabsichtigt wird. Dieser Standpunkt deckt sich mit dem des Reichswirtschaftsministeriums. Es liegt somit kein Grund mehr zur Beunruhigung vor.

## Preisunterbietung darf nicht die Existenz anderer Kaufleute gefährden.

Das nachstehende Gutachten des Einigungsamtes in Sachen des unlauteren Wettbewerbs bei der Industrie- und Handelskammer Wesermünde ist wegen seiner grundsätzlichen Haltung auch für den Danziger Einzelhandel bedeutsam. Der Entscheidung des Einigungsamtes lag folgender Tatbestand vor:

Seit mehreren Jahren betreibt ein ehemaliger Lademeister den Handel mit geräucherten Fischen, zunächst über Land, dann im Straßenhandel und neuerdings von seinem Hause aus. Die Fische werden in den Auktionen am Fischereihafen eingekauft und in einer im Hause des Antragsgegners befindlichen einfachen Räucherei geräuchert. Die Ehefrau des Antragsgegners hilft hierbei. Das Haus des Antragsgegners liegt am Rande der Stadt in einer dünn bevölkerten Gegend. Um die Käufer zu veranlassen, ihn aufzusuchen, verkauft der Antragsgegner **stets um 5 Pfennig billiger** als der ortsansässige Kleinhandel. Den Preis kündigt er durch Tafeln in den benachbarten und in den in die innere Stadt führenden Straßen an, selbst in unmittelbarer Nähe seiner Konkurrenten. Ohne diese Maßnahme würde er, wie der Antragsgegner selbst zugibt, seine Ware nicht los, weil in seiner Umgebung nur wenig Menschen wohnen. Der Antragsgegner gehört der Fachschaft der Fischkleinhändler an.

Auf Beschwerde der Fachschaft hat der Antragsteller das Einigungsamt angerufen. Er hält das Verhalten des Antragsgegners für unlauter. Letzterer bestreitet dies. Der Sühneversuch scheiterte. Die Ansicht des Antragstellers ist zutreffend. Das Verhalten des Antragsgegners verstößt gegen § 1 UWG. Zwar hat das frühere Wirtschaftssystem den freien Wettbewerb in außerordentlich großem Umfang zugelassen und geduldet, daß durch den Wettbewerb die Mitbewerber nicht nur geschädigt, sondern auch vernichtet werden konnten. Die Folge war, daß auf der einen Seite sich wenige bereichern konnten und auf der anderen Seite zahllose Volksgenossen ihre Existenz verloren. Der nationalsozialistische Staat dagegen ist bemüht, die Zahl der selbständigen Existenzen auf allen Gebieten zu vergrößern und

ihre Lebenshaltung zu sichern. Als ein hierfür geeignetes Mittel erscheint auf dem Gebiet des Kleinhandels die **Einführung des gerechten Preises**. Durch den gerechten Preis wird unter grundsätzlicher Beibehaltung des Wettbewerbs und der Marktlage die Preisbildung doch soweit gebunden, daß dem Erzeuger und Verteiler außer den Selbstkosten noch ein bescheidener Gewinn für die Erhaltung seiner Nahrungsgrundlage verbleibt. Selbstverständlich muß der gerechte Preis auch das Interesse der Verbraucher berücksichtigen. Der die Rentabilität des Betriebes sichernde Gewinn muß so bemessen sein, daß auch minderbemittelten Volksgenossen der Erwerb der Ware möglich bleibt. Der gerechte Preis darf daher nicht dazu dienen, einseitige Preisfestsetzungen, die einen unangemessenen Gewinn enthalten, künstlich hochzuhalten. **Ist der gerechte Preis einmal gewonnen, dann sind die Verkäufer, die durch ihn betroffen werden, zu seiner Beachtung verpflichtet. Eine Unterbietung würde die Existenz der Mitbewerber gefährden und als Verstoß gegen die nationalsozialistische Wirtschaftsführung sittenwidrig sein.**

Die Methoden zur Ermittlung des gerechten Preises sind verschieden. Im vorliegenden Falle sind die Verkaufspreise der Fischhändler überwiegend nach der Marktlage zustande gekommen. Sie richten sich nach der Einkaufsmöglichkeit und berücksichtigen die auf Fortführung des Betriebes gerichteten Interessen der Händler, sichern demnach die Aufrechterhaltung der Betriebe. Ein übermäßiger Gewinn wird durch die erhebliche Konkurrenz der Händler untereinander ausgeschlossen und ist auch vom Antragsgegner nicht behauptet worden. Wie das Amt aus eigener Anschauung weiß, ist es der Bevölkerung, selbst der minderbemittelten, möglich, zu diesen Preisen Räucherfische zu erwerben. Es bestehen daher keine Bedenken, den Preis der Fischhändler als den gerechten Preis zu betrachten.

Demnach ist der Antragsgegner verpflichtet, auch diesen Preis zu fordern. **Er kann sich nicht darauf berufen, daß er infolge seiner Pension und der Be-**

schäftigung von Familienmitgliedern besonders billige Räucherfische herstellen kann. Ihm bleibt zwar, selbst wenn er um 5 Pfennig billiger verkauft, auch in diesem Falle ein Nutzen. Durch seine ständige und planmäßige Preisunterbietung entzieht er aber in steigendem Maße seinen Mitbewerbern die Kundschaft und sichert sich einen Kundenkreis, der nach den örtlichen Verhältnissen ungewöhnlich ist und nicht dahin gehört. Der Antragsgegner gibt ja auch selbst zu, daß die in seiner Wohngegend ansässige Bevölkerung für seinen Geschäftsumsatz zu gering ist. Es besteht daher kein Zweifel, daß der Antrags-

gegner mindestens die ihm zunächst wohnenden Fischhändler in ihrer Existenz bedroht und daher den Bestrebungen der staatlichen Wirtschaftsführung entgegen handelt. Sein Handeln ist eigennützig und vernachlässigt den Gemeinnutz.

Es ist demnach festzustellen, daß der Antragsgegner entgegen den Bestrebungen der staatlichen Wirtschaftsführung eigennützig Vorteile sucht und dadurch seine Mitbewerber schädigt. Dieser Tatbestand erfüllt die Voraussetzung des § 1 UWG., so daß, wie geschehen, zu entscheiden war.

## Haltet die Ladenschlußzeiten inne!

Immer wieder kommen Verstöße gegen die vorgeschriebenen Ladenschlußzeiten der offenen Verkaufsstellen vor, obwohl die Dienststellen angewiesen sind, darauf besonders zu achten und Säumige zur Rechenschaft zu ziehen. Ganz besonders zeigt sich diese Ueberschreitung der Verkaufszeit an Sonntagen, wenn die Kunden bei geschlossenen Läden hintenherum bedient werden. Die Geschäftsinhaber berufen sich darauf, daß sie sich den Wünschen des kaufenden Publikums, das sich um die Ladenschluß-

zeiten nicht genügend kümmere, ohne eigene wirtschaftliche Schädigung nicht recht entziehen könnten. Dieser Zustand ist unhaltbar. Wir richten daher an unsere Mitglieder die dringende Aufforderung, die Ladenschlußzeiten streng einzuhalten. Ebenso wird auch der Käufer ersucht, den Kaufleuten ihre Pflicht durch verständnisvolle Mithilfe zu erleichtern und alle Einkäufe innerhalb der vorgeschriebenen Verkaufszeiten vorzunehmen.

## Aufforderung.

Um jedem Mitgliede des Vereins der Kolonialwarenhändler Gelegenheit zu geben, Wünsche, Anregungen oder Vorschläge zur Beseitigung von Mißständen allgemeiner Art vorzubringen, ist in unserem Mitteilungsblatt eine besondere Rubrik „Stimmen des Einzelhandels“ eingerichtet worden.

Wir fordern daher unsere Mitglieder hiermit nochmals auf, an der Arbeit unserer Berufsorganisation tätigen Anteil zu nehmen und an dem Aufbau unseres Standes im nationalsozialistischen Staat in positiver Form mitzuarbeiten. Einsendungen sind an die

Geschäftsstelle des Vereins der Kolonialwarenhändler Danzig, Langgasse 43/45, II, zu richten. Anonyme Einsendungen werden nicht berücksichtigt. Bei der Veröffentlichung erfolgt Namensnennung nur auf besonderes Verlangen des Einsenders.

Es wird ferner noch auf die Möglichkeit für unsere Mitglieder hingewiesen, unter der besonderen Rubrik „Fragekasten“ Auskunft über Berufsfragen zu erhalten, die unter Chiffre an die Geschäftsstelle zu richten sind.

## Stimmen des Einzelhandels.

(Für diese Rubrik übernimmt die Redaktion nur die Verantwortung für die Form, nicht für den Inhalt.)

**Vereinbart sich das Zugeben von Zeitschriften (Magazin usw.) mit dem Rabattverbot der Kolonialwaren- und Feinkostgeschäfte bzw. dem Zugabeverbot?**

Bekanntlich fallen unter das gänzliche Rabattverbot der Kolonialwaren- und Feinkostgeschäfte auch sämtliche Preisnachlässe und Zugaben. Unter Zugaben hat man bisher das Verbot von Warenmengen Seife, Bonbons verstanden, während das Zugeben von Zeitschriften als Kundenwerbung aufgefaßt und stillschweigend weiter geduldet wird, trotzdem einwandfrei nachgewiesen werden kann, daß diese Zeitschriften dem betreffenden Kaufmann 4 bis 10 P das Stück pro Monat bzw. 14tägig kosten und den Kunden gratis zugegeben werden. Ganz abgesehen davon, daß die meisten Zeitschriften von außerhalb kommen, also unseren hiesigen Volksgenossen kein Brot geben, so muß diese Kundenwerbung unseres Erachtens auch vom praktischen Gesichtspunkt aus als widersinnig bezeichnet und verurteilt werden. Denn jeder gelernte und erfahrene Kaufmann sieht eine Kundenwerbung nur in sauberen Geschäftsräumen, Qualitätsware, höflicher, flotter Bedienung und individueller Behandlung der Kunden. Aber auch jeder vernünftige Kunde wird sich sagen müssen, daß ein Kaufmann, wenn er die vorgenannten Eigenschaften wahrnimmt, nichts verschenken kann und daß er sich

bei denjenigen Kaufleuten, die weitere Zugaben geben, benachteiligt fühlen muß. Wir wollen doch alle nach den Grundsätzen „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ und „Jedem das Seine“ arbeiten, daher auch fort mit dem Zugeben von Zeitschriften!

P. Kanski. E. Jaruschewski. A. Kuhn.  
H. Evers.

## Fragekasten

(Für die unter dieser Rubrik erteilten Auskünfte wird jede Haftung ausgeschlossen.)

C. B., Weidenhof. Frage: Ist es noch heutzutage möglich, daß ein Friseurmeister ein Lebensmittelgeschäft übernimmt? — Nach den z. Zt. geltenden Bestimmungen der Senatsverordnung zum Schutze des Einzelhandels in der neuesten Fassung vom 28. Juli 1934 ist dies zu bejahen. Es besteht bis jetzt in Danzig noch keine Möglichkeit, die Uebernahme eines bestehenden Lebensmittelgeschäfts durch eine unerfahrene oder unzuverlässige Person nachzuprüfen, bzw. zu verhindern. Im Reich ist diesem Mangel seit dem 1. 1. 1935 abgeholfen. Es ist zu erwarten, daß in Danzig in kürzester Zeit eine ähnliche Regelung erfolgt. Vgl. im übrigen den Artikel „Von der Geschäftseröffnungssperre zum Einzelhandelsgesetz“ in dieser Nummer.